

Mandanten Information Gewerbe Ausgabe 4-2018

Inhalt

<input checked="" type="checkbox"/> UNTERNEHMER	2	<input checked="" type="checkbox"/> ARBEITGEBER / ARBEITNEHMER	4
Geplante Gesetzesänderungen	2	Absagen zu Betriebsfeiern	4
Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen	2	<input checked="" type="checkbox"/> KAPITALANLEGER	4
Einzelaufzeichnungspflicht für Kasseneinnahmen	3	Verlust aus der Veräußerung von Aktien	4
Abgabesatz Künstlersozialversicherung	3	<input checked="" type="checkbox"/> PRIVATE (EINKOMMEN-)STEUER	5
Ermittlung der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlage für die Pkw-Privatnutzung bei extern aufladbaren Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen ab 2019	3	Im Rahmen von Unterhaltsverpflichtungen getragene Kranken- und gesetzliche Pflegeversicherungsbeiträge des Kindes als eigene Beiträge der Eltern	5
		<input checked="" type="checkbox"/> ELTERN	5
		Baukindergeld: Antrag ab sofort möglich	5



UNTERNEHMER

Geplante Gesetzesänderungen

Die Bundesregierung hat einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der insbesondere Neuregelungen zur Körperschaftsteuer und zur Umsatzsteuer enthält und grundsätzlich ab 2019 gelten soll. Die Änderungen betreffen hinsichtlich der Körperschaftsteuer den Verlustuntergang bei einer Anteilsübertragung. Bei der Umsatzsteuer sollen die Ausgabescheine von Gutscheinen sowie die Überprüfung von Umsätzen auf Internetplattformen geregelt werden.

1. Körperschaftsteuer

Der Gesetzgeber will die Regelung, die seit dem 1.1.2008 bei Anteilsübertragungen an einer Kapitalgesellschaft zu einem anteiligen Untergang der Verlustvorträge führt, wenn mehr als 25 % bis 50 % der Anteile übertragen werden, rückwirkend für den Zeitraum vom 1.1.2008 bis zum 31.12.2015 ersatzlos aufheben. Hintergrund ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), das die bisherige Regelung für den Zeitraum bis zum 31.12.2015 für verfassungswidrig erklärt hat.

Hinweis: Für Zeiträume ab dem 1.1.2016 bleibt es hingegen bei Anteilsübertragungen von mehr als 25 % bis zu 50 % beim anteiligen Verlustuntergang. Außerdem kommt es auch weiterhin zu einem vollständigen Verlustuntergang, wenn mehr als 50 % der Anteile übertragen werden. Allerdings bestehen bezüglich beider Regelungen verfassungsrechtliche Bedenken, zumal hinsichtlich der Regelung zum vollständigen Verlustuntergang bereits ein Verfahren beim BVerfG anhängig ist. Entsprechende Bescheide sollten daher durch Einspruch offengehalten werden.

2. Umsatzsteuer

- Ab 2019 sollen elektronische Marktplätze wie z. B. eBay Aufzeichnungen führen über die Verkäufer, die auf dem elektronischen Markt Waren verkaufen. Auf Anforderung müssen sie die Aufzeichnungen dem Finanzamt übermitteln, das auf diese Weise den Verkäufer umsatzsteuerlich überprüfen kann.

Außerdem soll der Betreiber des elektronischen Marktplatzes für die Umsatzsteuer aus den Verkäufen haften, wenn der Verkäufer die Umsatzsteuer nicht an das Finanzamt abführt. Der Betreiber haftet u. a. dann nicht, wenn er eine Finanzamtsbescheinigung über die steuerliche Erfassung des Verkäufers vorlegen kann. Diese Bescheinigung wird auf Antrag

des Verkäufers vom zuständigen Finanzamt erteilt. Ihre Ausstellung kann verweigert werden, wenn der Verkäufer seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und nicht zu erwarten ist, dass er diesen künftig nachkommen wird.

- Geregelt werden soll ab 2019 auch die Umsatzsteuer aus dem Verkauf von Gutscheinen, die nach dem 31.12.2018 ausgestellt werden; dabei übernimmt die Neuregelung im Wesentlichen die bisherige Handhabung. Nach dem Gesetzesentwurf soll zwischen Einzweckgutscheinen und Mehrzweckgutscheinen unterschieden werden:

Ein **Mehrzweckgutschein** ist ein Wertgutschein, der über einen bestimmten Betrag lautet und nicht auf ein bestimmtes Produkt beschränkt ist (z. B. Gutschein für einen Versandhandel über 100 €). Hier soll die Umsatzsteuer erst mit der **Einlösung des Gutscheins** entstehen.

Anders ist dies bei einem **Einzweckgutschein**, der für eine bestimmte Leistung an einem bestimmten Ort ausgestellt wird (z. B. für ein Frühstücksbuffet in einem bestimmten Restaurant). Hier soll die Umsatzsteuer bereits mit der **Ausgabe des Gutscheins** entstehen.

- Entscheidend für die Unterscheidung ist somit, ob die zur Besteuerung erforderlichen Informationen bereits bei der Ausstellung des Gutscheins vorliegen (dann Einzweckgutschein) oder nicht (dann Mehrzweckgutschein).

Hinweis: Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat. Es soll Ende des Jahres verabschiedet werden.

Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen

Die EU-Kommission hat in einem sog. comfort letter die gesetzliche Steuerfreiheit für Sanierungsgewinne inoffiziell gebilligt. Damit ist der Weg frei, die Steuerbefreiung in Kraft treten zu lassen.

Hintergrund: Ein Sanierungsgewinn entsteht beim Schuldner, wenn ein Gläubiger auf seine Forderung verzichtet. Die Verbindlichkeit ist dann nämlich gewinnerhöhend auszubuchen. Im Jahr 2017 hat der Gesetzgeber eine Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne eingeführt, die nach dem 8.2.2017 entstehen. Die Neuregelung tritt jedoch erst in Kraft, wenn sie von der EU-Kommission genehmigt wird. Dahinter steckt die Sorge, dass die EU-Kommission in der Steuerbefreiung eine europarechtswidrige Subvention sehen und ein Verfahren gegen die Bundesrepublik einleiten könnte mit der Folge, dass die Steuerbefreiung

bereits ab diesem Zeitpunkt nicht mehr angewendet werden dürfte.

Mitteilung der EU-Kommission: Die EU-Kommission hat nun einen sog. comfort letter an die Bundesregierung gesendet und mitgeteilt, dass sie die Steuerbefreiung billigt. Die Steuerbefreiung verstoße nicht gegen Europarecht, da es sich um eine sog. Alt-Beihilfe handele. Denn Sanierungsgewinne waren nach deutschem Recht bereits früher steuerfrei.

Hinweis: Es handelt sich nicht um einen offiziellen Beschluss der EU-Kommission, sondern um eine inoffizielle Mitteilung. Dies hat zur Folge, dass die gesetzliche Steuerbefreiung nicht automatisch in Kraft tritt, sondern eine entsprechende Regelung beschlossen werden muss, die die Steuerbefreiungsnorm rückwirkend in Kraft treten lässt.

Einzelaufzeichnungspflicht für Kasseneinnahmen

In der letzten Ausgabe dieser Mandanten-Information haben wir u. a. über Ausnahmen von der Einzelaufzeichnungspflicht bei der Verwendung einer offenen Ladenkasse im Falle von **Dienstleistungen** berichtet. In diesem Zusammenhang eine Klarstellung:

Voraussetzung für die Ausnahme ist, dass der Geschäftsbetrieb des Dienstleisters auf eine Vielzahl von Kundenkontakten ausgerichtet ist und sich der Kundenkontakt im Wesentlichen auf die Bestellung und den kurzen Bezahlvorgang beschränkt. Die Ausnahme greift wiederum nicht, wenn der Kundenkontakt in etwa der Dauer der Dienstleistung entspricht und der Kunde auf die Dienstleistung individuell Einfluss nehmen kann. Bei Friseuren greift die Befreiung von der Einzelaufzeichnungspflicht, anders als in der Vorgabe dargestellt, daher nicht. Gleiches gilt für Kosmetiker und vergleichbare Berufsgruppen.

Abgabesatz Künstlersozialversicherung

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird im Jahr 2019 unverändert 4,2 % betragen. Die entsprechende Verordnung wurde Ende August bekanntgegeben.

Hintergrund: Über die Künstlersozialversicherung werden derzeit rund 190.000 selbständige Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Sie tragen,

wie Arbeitnehmer, die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss (20 %) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten (30 %).

Ermittlung der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlage für die Pkw-Privatnutzung bei extern aufladbaren Elektro- und Hybrid-elektrofahrzeugen ab 2019

§ 6 Abs.1 Nr. 4 Satz 2 EStG (**1 %-Methode**) setzt die aktuelle Koalitionsvereinbarung um und soll mit Blick auf die Förderung der Elektromobilität dahingehend angepasst werden, dass bei **Anschaffung vorgenannter Fahrzeuge in den Jahren 2019-2021** statt der bisherigen Bemessungsgrundlage i. H. v. 1 % des inländischen Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zzgl. Sonderausstattung abzgl. Kosten des Batteriesystems in Abhängigkeit von dessen Kapazität je Monat **nur noch 1 % von 50 % des o. g. Bruttolistenpreises** im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich Sonderausstattung je Monat anzusetzen sind (**Halbierung der Bemessungsgrundlage**). Die bisherige gestaffelte, jährlich sinkende und nach oben begrenzte Kürzung des Bruttolistenpreises um die Kosten des Batteriesystems soll bei Anschaffung bis Ende 2021 entfallen.

Korrespondierend soll § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG (**Fahrtenbuchmethode**) ebenfalls angepasst werden. Statt der bisherigen Kürzung der Absetzung für Abnutzung des Fahrzeugs um den gestaffelten, jährlich sinkenden und nach oben begrenzten Wert des Batteriesystems soll nur bei **Anschaffungen in den Jahren 2019-2021 nur noch 50 % der Aufwendungen** zur Bemessung des Privatanteils einbezogen werden.

Für Anschaffungen ab 2022 soll wieder die aktuelle Regelung gelten. Ab 2023 werden Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge genauso behandelt, wie herkömmliche Pkw.

Hinweis

Ob diese Regelung auch für Zwecke des USt-Rechts gilt, ist derzeit zweifelhaft. Jedenfalls wendet die Finanzverwaltung den bisherigen Nachteilsausgleich für Elektro- bzw. Hybridelektrofahrzeuge in § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG (pauschale Kürzung des Bruttolistenpreises) nicht für um-

satzsteuerliche Zwecke an (vgl. Abschn. 15.23 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe a Satz 2 bzw. Abs. 11 Nr. 1 Satz 2 UStAE).

ARBEITGEBER / ARBEITNEHMER

Absagen zu Betriebsfeiern

Der geldwerte Vorteil, der sich aus der Teilnahme an einer Weihnachtsfeier ergeben kann, erhöht sich für den teilnehmenden Arbeitnehmer nicht dadurch, dass Kollegen abgesagt haben. Dies gilt einem aktuellen Urteil des FG Köln zufolge jedenfalls dann, wenn jeder Teilnehmer ohnehin unbegrenzt Speisen und Getränke zu sich nehmen kann.

Hintergrund: Die Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung führt zu Arbeitslohn, soweit der auf den Arbeitnehmer entfallende Anteil einen Freibetrag von 110 € übersteigt.

Streitfall: Die Klägerin, eine GmbH, bot ihren Arbeitnehmern anlässlich der Weihnachtsfeier einen gemeinsamen Kochkurs an. Jeder Arbeitnehmer durfte unbegrenzt Speisen und Getränke zu sich nehmen. Hierfür meldeten sich 27 Arbeitnehmer an; tatsächlich nahmen jedoch nur 25 Arbeitnehmer teil, weil zwei Arbeitnehmer noch absagten. Die Kosten für den Kurs reduzierten sich dadurch aber nicht. Das Finanzamt teilte die Kosten des Kochkurses durch 25 Teilnehmer und gelangte so zu einem höheren geldwerten Vorteil pro Teilnehmer. Die Klägerin wehrte sich gegen die Lohnsteuerfestsetzung und war der Ansicht, dass die Kosten durch 27 zu teilen seien, weil 27 Arbeitnehmer ihre Zusage erteilt hätten.

Entscheidung: Das Finanzgericht Köln (FG) gab der Klage statt:

- Die Kosten der Weihnachtsfeier sind durch die Anzahl der angemeldeten Arbeitnehmer zu teilen, also durch 27 – und nicht durch die Anzahl der tatsächlich erschienenen Arbeitnehmer.
- Die teilnehmenden Arbeitnehmer hatten keinen Vorteil davon, dass zwei weitere Arbeitnehmer nicht zum Kochkurs erschienen sind. Denn jeder Teilnehmer durfte ohnehin unbegrenzt essen und trinken.

Hinweise: Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen, damit dieser die Frage der Zurechnung der Kosten bei angemeldeten, aber nicht erschienenen Teilnehmern klärt. Im Streitfall war ausschlaggebend, dass sich für den teilnehmenden Arbeitnehmer kein konkreter Mehrwert in Gestalt weiterer Speisen oder Ge-

tränke ergab. Allerdings kann man auch einwenden, dass ein Kochkurs mit weniger Teilnehmern mehr wert ist als ein ausgebuchter Kochkurs; dies könnte dann relevant werden, wenn der Veranstalter des Kochkurses den Preis je nach Teilnehmerzahl staffelt.

Das FG widerspricht mit seiner Entscheidung der Auffassung der Finanzverwaltung, die auf die Anzahl der teilnehmenden Arbeitnehmer abstellt und damit pro Teilnehmer zu einem höheren Wert gelangt, der zur Überschreitung des Freibetrags von 110 € führen kann.

KAPITALANLEGER

Verlust aus der Veräußerung von Aktien

Verkauft ein Anleger wertlos gewordene Aktien zu einem symbolischen Kaufpreis, der die Transaktionskosten nicht übersteigt, erzielt er einen Veräußerungsverlust, der auf Antrag mit Aktiengewinnen verrechnet werden kann. Die Veräußerung zu einem symbolischen Kaufpreis ist kein Gestaltungsmissbrauch.

Hintergrund: Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Aktien. Erzielt der Steuerpflichtige Aktiengewinne, kann er beantragen, dass statt der Abgeltungsteuer eine Steuerfestsetzung mit dem individuellen Steuertarif erfolgt und hierbei Aktienverluste berücksichtigt werden.

Streitfall: Der Kläger hatte in den Jahren 2009 und 2010 Aktien zum Preis von ca. 5.800 € gekauft, die im Streitjahr 2013 nahezu wertlos waren. Er verkaufte die Aktien zum Preis von insgesamt 14 € an eine Sparkasse; der Kaufpreis wurde von der Sparkasse als Transaktionskosten einbehalten. Außerdem erzielte der Kläger im Jahr 2013 Aktiengewinne in Höhe von ca. 6.800 €, die der Abgeltungsteuer von 25 % unterlagen. Er stellte einen Antrag auf Steuerfestsetzung, damit die Aktiengewinne mit den Aktienverlusten verrechnet werden können. Dies lehnte das Finanzamt ab, weil es in dem Verkauf der Aktien zum Preis von 14 € keine Veräußerung sah.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof gab der Klage statt:

- Der Kläger hatte die wertlosen Aktien veräußert, da er sie gegen Entgelt an die Sparkasse verkauft hatte.

Unbeachtlich ist, dass die Transaktionskosten genauso hoch waren wie der Kaufpreis. Damit hat der Kläger einen Veräußerungsverlust in Höhe von rund 5.800 € erlitten.

- Der Verkauf zu einem symbolischen Kaufpreis ist kein Gestaltungsmissbrauch. Denn der Verkauf war für den Kläger der einzige Weg, um sich von den wertlos gewordenen Aktien zu trennen. Ihm war nicht zuzumuten, die Aktien zu behalten und zu warten, bis sie eines Tages von der Bank ausgebucht werden.
- Damit konnte der Verlust aus der Veräußerung mit dem Gewinn aus dem Aktienverkauf verrechnet und die Steuerlast gemindert werden.

Hinweise: Der BFH widerspricht der Auffassung der Finanzverwaltung, die eine Veräußerung nicht anerkennt, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt. Dem BFH zufolge kommt es nicht darauf an, ob der Kaufpreis höher ist als die Transaktionskosten. Selbst ein Kaufpreis von 0 € würde ausreichen, um von einer Veräußerung auszugehen, wenn die Aktien wertlos sind.

Offen blieb, ob der BFH eine bloße Ausbuchung der wertlosen Wertpapiere ebenfalls als Veräußerung gewertet hätte.

Im Übrigen macht der BFH deutlich, dass der Steuerpflichtige entscheidet, ob, wann und mit welchem erzielbaren Ertrag er Aktien kauft und verkauft.

PRIVATE (EINKOMMEN-)STEUER

Im Rahmen von Unterhaltsverpflichtungen getragene Kranken- und gesetzliche Pflegeversicherungsbeiträge des Kindes als eigene Beiträge der Eltern

Das BFH-Urteil v. 13.3.2018 lässt sich wie folgt zusammenfassen: (1) Tragen Steuerpflichtige aufgrund einer Unterhaltsverpflichtung die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Kindes, können sie diese als eigene Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG absetzen. (2) Die Unterhaltsverpflichtung der Eltern ist zwingende Tatbestandsvoraussetzung und daher positiv festzustellen. (3) Die Erstattung der eigenen Beiträge des Kindes ist nur im Wege des Barunterhalts möglich. (4) Die Steuerpflichtigen können auch die vom Arbeitgeber von der Ausbildungsvergütung des Kindes einbehaltenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als Sonderaus-

gaben geltend machen, soweit sie diese Beiträge dem unterhaltsberechtigten Kind erstattet haben.

Anmerkung:

Die Leitsätze zu (1) und (4) sind insoweit irreführend, als sie einen fiktiven, nicht aber den dem Gericht vorgelegten Sachverhalt betreffen. Das Urteil ist daher eine deutliche Handlungsempfehlung für Eltern, die ihren Kindern gegenüber noch unterhaltspflichtig sind. Sie können die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Kindes nur dann als eigene Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG absetzen, wenn sie diese unmittelbar selbst zahlen oder ihrem Kind bar erstatten, nachdem diese Beiträge durch den Arbeitgeber von der Ausbildungsvergütung des Kindes einbehalten wurden. Das Bestehen der Unterhaltspflicht und der Zahlungsvorgang sind von den Eltern nachzuweisen.

ELTERN

Baukindergeld: Antrag ab sofort möglich

Seit dem 18.9.2018 können bei der KfW Anträge für das Baukindergeld gestellt werden.

Hintergrund: Gefördert wird, wer ein Haus oder eine Eigentumswohnung baut oder kauft und selbst einzieht oder eine gemietete Wohnimmobilie zur weiteren Eigennutzung kauft. Die Förderung beträgt 12.000 € pro Kind (10 Jahre lang je 1.200 €), die Zahl der Kinder ist nicht begrenzt. Ein Anspruch auf Baukindergeld besteht allerdings nicht: Der Zuschuss kann nur so lange zugesagt werden, wie Bundesmittel vorhanden sind.

Die Voraussetzungen:

- In dem Haushalt leben Kinder unter 18 Jahren, für die der Antragsteller oder der im Haushalt lebende Partner Kindergeld erhält.
- Der Kaufvertrag für die Immobilie wurde frühestens am 1.1.2018 unterzeichnet. Wird ein Haus in Eigenregie gebaut, gilt als Stichtag die frühestens am 1.1.2018 erteilte Baugenehmigung.
- Das Haus/die Wohnung ist die einzige Wohnimmobilie.
- Das Haushaltseinkommen (zu versteuerndes Einkommen des Antragstellers und ggf. des Ehe- oder Lebenspartners) beträgt max. 90.000 € pro Jahr bei

einem Kind plus 15.000 € für jedes weitere Kind. Maßgeblich ist das Durchschnittseinkommen des vorletzten und vorvorletzten Jahres vor Antragstellung.

- Das Haus/die Wohnung befindet sich in Deutschland.

Hinweise: Der Antrag kann erst **nach Einzug** in die Immobilie gestellt werden.

Hierbei gelten folgende Fristen:

Bei Einzug zwischen dem 1.1.2018 bis zum 17.9.2018 muss der Antrag ab dem 18.9.2018 bis zum 31.12.2018 gestellt werden. Bei Einzug ab dem 18.9.2018 muss der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Einzug gestellt werden. Maßgeblich ist das Datum der Meldebestätigung der Gemeinde.

Den Antrag können Sie nach Ihrer Registrierung online im KfW-Zuschussportal stellen. Dort finden Sie weitere Informationen zum Thema.

Michael Frühauf, Steuerberater
Sascha Oldendorf, Steuerberater

Wunstorf im November 2018

Mandanten Information Gewerbe Ausgabe 3-2018

Inhalt

<input checked="" type="checkbox"/> UNTERNEHMER	2	Finanzämter gewähren Aussetzung der Vollziehung	6
Rechnungsangaben beim Vorsteuerabzug	2	Bundesregierung will Steuerzahler ab 2019 entlasten	7
BMF zur Einzelaufzeichnungspflicht für Kasseneinnahmen	2	Unterbringung im Seniorenheim als außergewöhnliche Belastung?	7
Erfassung von EC-Karten-Umsätzen	3	Sind Verluste bei nebenberuflich tätigen Übungsleitern abziehbar?	7
Anwendungserlass zur Kassennachschau	3	Wie lange dürfen Steuerbescheide geändert werden?	8
Wirkungsloses Nutzungsverbot bei einer GbR	4	<input checked="" type="checkbox"/> HAUS- UND GRUNDBESITZER	8
Welche Arbeitskleidung lässt sich von der Steuer absetzen?	5	Ortsübliche Miete für möblierte Wohnung	8
<input checked="" type="checkbox"/> ARBEITGEBER / ARBEITNEHMER	5	Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für eine vermietete Eigentumswohnung	9
Abfindung bei einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsvertrags	5	Wann entsteht Schenkungsteuer bei mittelbarer Grundstücksschenkung?	10
Für Sachbezüge und Aufmerksamkeiten gelten unterschiedliche Beträge	6	Einheitsbewertung von Grundbesitz ist verfassungswidrig	10
<input checked="" type="checkbox"/> PRIVATE (EINKOMMEN-)STEUER	6		



UNTERNEHMER

Rechnungsangaben beim Vorsteuerabzug

Der Vorsteuerabzug kann trotz fehlender Angabe des Liefer- bzw. Leistungszeitpunkts in der Rechnung möglich sein, wenn davon auszugehen ist, dass die Leistung im Monat des Rechnungsdatums erbracht worden ist. In diesem Fall ergibt sich der Leistungszeitpunkt aus dem Rechnungsdatum.

Hintergrund: Der Vorsteuerabzug setzt insbesondere eine ordnungsgemäße Rechnung voraus. Die Rechnung muss u. a. Angaben zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. sonstigen Leistung enthalten. Der Gesetzgeber beanstandet es nicht, wenn als Leistungszeitpunkt nicht der genaue Tag, sondern der Monat angegeben wird.

Streitfall: Der Kläger war Kfz-Händler und machte aus 26 Rechnungen über die Lieferung von insgesamt 26 Pkw den Vorsteuerabzug geltend. In den Rechnungen fehlten die Angaben zum Lieferzeitpunkt. Das Finanzamt erkannte den Vorsteuerabzug des Klägers daher nicht an.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der Klage bezüglich des Vorsteuerabzugs aus den Rechnungen statt:

- Zwar fehlte in den Rechnungen der Lieferzeitpunkt. Dieser ergibt sich jedoch aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung. Der Gesetzgeber lässt es nämlich zu, dass nicht der genaue Tag als Lieferzeitpunkt angegeben werden muss. Die Angabe des Monats genügt.
- Das Ausstellungsdatum der Rechnung bezeichnet den Monat der Lieferung bzw. sonstigen Leistung, wenn es branchenüblich ist, dass noch im Monat der Lieferung bzw. sonstigen Leistung die Rechnung erstellt wird. Bei der Lieferung von Pkw ist dies der Fall. Daher kann aus dem Rechnungsdatum geschlossen werden, dass auch in diesem Monat der Pkw geliefert worden ist.

Hinweise: Das Urteil ist unternehmerfreundlich. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung die Entscheidung anwenden wird.

Stellen Sie fest, dass der Lieferzeitpunkt in der Rechnung fehlt, sollten Sie unabhängig vom aktuellen BFH-Urteil die Berichtigung der Rechnung verlangen. So kann ein Streit mit dem Finanzamt über die fehlende Angabe des Lieferzeitpunkts vermieden werden; die Berichtigung kann auch noch im Verlauf einer Außenprüfung erfolgen.

BMF zur Einzelaufzeichnungspflicht für Kasseneinnahmen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat den Anwendungserlass zur Einzelaufzeichnungspflicht bei der Buchführung veröffentlicht. Damit reagiert das Ministerium auf eine Gesetzesänderung, die am 29.12.2016 in Kraft getreten ist und die insbesondere für Kasseneinnahmen Bedeutung hat.

Hintergrund: Für die Buchführung gelten grundsätzlich die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wie z. B. die Pflicht zur vollständigen, zeitgerechten, richtigen und geordneten Aufzeichnung. In jüngerer Zeit ist die Frage aufgeworfen worden, ob zu diesen Grundsätzen auch die Pflicht zur Einzelaufzeichnung gehört. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dies in einer grundlegenden Entscheidung für bilanzierende Unternehmer bejaht. Der Gesetzgeber hat daraufhin die Einzelaufzeichnungspflicht ausdrücklich in den Pflichtenkatalog für Unternehmer aufgenommen.

Die Kernaussagen des BMF:

- Die Einzelaufzeichnungspflicht erfordert die Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles unmittelbar nach dessen Abschluss. Die Aufzeichnung muss sich zum einen auf die Gegenleistung und auf den Inhalt des Geschäfts beziehen.

Hinweis: Im Einzelnen erfordert dies Aufzeichnungen zum verkauften Artikel, zum Endverkaufspreis, zum Umsatzsteuersatz, zu einem gewährten Rabatt, zum Zeitpunkt (Datum) und zur Anzahl der verkauften Artikel. Eine Pflicht zur Einzelbuchung besteht hingegen nicht.
- Zum anderen ist auch grundsätzlich der Name des Geschäftspartners aufzuzeichnen.

Hinweis: Allerdings beanstandet es das BMF nicht, wenn die Kundendaten nicht aufgezeichnet werden, sofern dies zur Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Geschäftsvorfalles nicht erforderlich ist. Insbesondere bei alltäglichen Bargeschäften im Einzelhandel oder im Taxigewerbe wird die Aufzeichnung der Kundendaten nicht erforderlich sein.
- Die Einzelaufzeichnungspflicht gilt sowohl bei Verwendung elektronischer Registrierkassen bzw. PC-Kassen als auch bei offenen Ladenkassen, d. h. bei Kassen, die ohne technische Hilfsmittel eingesetzt werden (z. B. Geldkassette, Schuhkarton).

Hinweis: Kommt es bei Nutzung einer elektronischen Registrierkasse zu einem Stromausfall oder zu einem technischen Defekt, dürfen die

Aufzeichnungen in Papierform vorgenommen werden.

- Ausnahmen von der Einzelaufzeichnungspflicht bestehen bei Unzumutbarkeit. Dies ist z. B. der Fall, wenn eine offene Ladenkasse verwendet wird und eine Vielzahl von Waren an nicht bekannte Personen verkauft werden (z. B. beim Zeitungshändler oder dem Bierverkäufer im Stadion); es kommt nicht darauf an, ob der Unternehmer seine Kunden namentlich kennt. Erleichterungen gibt es auch bei der Verwendung einer elektronischen Waage.
- Die Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht gilt grundsätzlich auch für Dienstleistungen, die an eine Vielzahl von Personen erbracht werden, wie z. B. bei Friseuren. Voraussetzung ist aber auch hier, dass lediglich eine offene Ladenkasse verwendet wird.

Hinweis: Das BMF-Schreiben enthält weitere Erläuterungen zu den Aufzeichnungspflichten bei Verwendung einer offenen Ladenkasse, die allerdings den bisherigen Grundsätzen entsprechen.

Nach Auffassung des BMF gilt die Einzelaufzeichnungspflicht auch für Unternehmer, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln. Das Gesetz ist insoweit allerdings nicht eindeutig.

Erfassung von EC-Karten-Umsätzen

Ebenfalls geäußert hat sich das BMF zu einer Anfrage von Wirtschaftsverbänden, wie Zahlungen mittels EC-Karte in der Kasse zu erfassen sind. Danach ist die vorübergehende Erfassung von EC-Karten-Umsätzen in der Kasse steuerlich unschädlich, wenn die EC-Karten-Umsätze wieder herausgerechnet oder gesondert kenntlich gemacht werden.

Hintergrund: In einer Kasse dürfen an sich nur Barzahlungen erfasst werden. Bei einem bilanzierenden Unternehmer muss zudem die Kassensurzfähigkeit der Kasse sichergestellt werden, d. h. der Abgleich des sich nach dem Kassensbuch ergebenden Sollbestandes mit dem tatsächlichen Istbestand der Kasse.

Die Anfrage der Verbände: Mehrere Verbände haben beim BMF angefragt, ob die Erfassung von EC-Karten-Umsätzen in einer Kasse die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung beeinträchtigt und ob ggf. eine praxistaugliche Lösung seitens der Finanzverwaltung angeboten wird.

Die Kernaussagen des BMF: Das BMF verlangt zwar eine Kassensurzfähigkeit, macht die Beurteilung allerdings vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Das bedeutet:

- Werden die EC-Karten-Umsätze zwar im Kassensbuch erfasst, jedoch in einem weiteren Schritt gesondert kenntlich gemacht, ist die Kassensurzfähigkeit gegeben.
- Die Kassensurzfähigkeit ist auch dann gegeben, wenn die EC-Karten-Umsätze zwar im Kassensbuch erfasst werden, danach aber aus dem Kassensbuch auf ein gesondertes Konto ausgetragen oder umgetragen werden.
- In beiden Fällen muss der Zahlungsweg ausreichend dokumentiert werden und der tatsächliche Kassenbestand jederzeit nachprüfbar sein. Die zeitweise Erfassung von EC-Karten-Umsätzen in der Kasse stellt dann zwar einen formellen Mangel dar. Dieser wirkt sich jedoch nicht nachteilig aus, weil die Kassensurzfähigkeit gewährleistet ist. Die Buchführung darf also nicht verworfen werden, sondern ist der Besteuerung zu Grunde zu legen.

Hinweise: Insbesondere bei Einzelhändlern, wie z. B. Supermärkten, ist die Erfassung von EC-Karten-Umsätzen problematisch. Denn zunächst wird der Umsatz in die Kasse eingegeben; erst danach sagt der Kunde, ob er bar oder mit Karte zahlen will. Der Einzelhändler gibt die Zahlung nun als EC-Karten-Zahlung in die Kasse ein und erfasst sie damit in der Kasse. Dies ist streng genommen falsch, weil noch kein Geld in die Kasse gelangt ist; denn es kommt erst einige Tage später zu einer Überweisung auf das Bankkonto.

Diese Vorgehensweise ist nach der aktuellen Stellungnahme des BMF unschädlich, wenn der EC-Karten-Umsatz sofort auf ein Forderungskonto umgebucht oder als solcher markiert wird und daher jederzeit per Knopfdruck vom Kassenbestand abgezogen werden kann.

Anwendungserlass zur Kassennachscha

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat seine Auffassung zur Neuregelung der „Kassennachscha“ in Gestalt eines Anwendungserlasses veröffentlicht. Der Erlass ist für die Finanzämter bei der Auslegung der Neuregelung bindend.

Hintergrund: Mit Wirkung ab dem 1.1.2018 hat der Gesetzgeber die Kassennachscha eingeführt. Bei der Kassennachscha kann ein Finanzbeamter ohne vorherige Ankündigung die Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und Kassensbuchungen in den Geschäftsräumen des Unternehmers prüfen. Außerdem kann er – allerdings erst ab 1.1.2020 – auch prüfen, ob der Unternehmer eine elektronische Kasse mit einer zertifizierten Sicherheitseinrichtung verwendet

Die Kernaussagen des BMF:

- Die Kassennachschaubetrifft u. a. elektronische Registrierkassen, PC-Kassen, App-Systeme, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter, Geldspielgeräte sowie offene Ladenkassen. Der Finanzbeamte kann insbesondere die Kassennachschaffungsfähigkeit überprüfen.

Hinweis: Bei der Kassennachschaffungsfähigkeit wird der tatsächliche Kassenbestand (Ist-Bestand) mit dem Soll-Bestand abgeglichen, also dem Bestand, der sich nach den Aufzeichnungen ergeben müsste. Stimmen Soll- und Ist-Bestand nicht überein, spricht dies gegen die Ordnungsmäßigkeit der Kassennachschaffungsführung.

- Die Kassennachschaffung darf während der üblichen Geschäftszeiten des Unternehmers erfolgen. Außerhalb der Geschäftszeiten darf die Kassennachschaffung vorgenommen werden, wenn im Unternehmen noch oder schon gearbeitet wird.
- Der Finanzbeamte darf das Geschäftsgrundstück bzw. Geschäftsräume betreten, aber auch betriebliche Fahrzeuge überprüfen. Es ist nicht erforderlich, dass der Unternehmer Eigentümer der Räumlichkeiten oder der Fahrzeuge ist; es genügt also, wenn er Mieter ist.

Hinweis: Zu einer Durchsuchung ist der Finanzbeamte jedoch nicht berechtigt. Er darf also die Räumlichkeiten betreten und besichtigen, ein Durchsuchungsrecht besteht dagegen nicht.

- Der Finanzbeamte muss sich ausweisen, sobald er Geschäftsräume betreten will, die nicht öffentlich zugänglich sind, oder sobald er die Registrierkasse überprüfen will oder Auskünfte des Unternehmers einfordert.

Hinweis: Die Ausweispflicht besteht dem BMF zufolge nicht, wenn das Finanzamt lediglich die öffentlich zugänglichen Kassen beobachten will, Testkäufe tätigt oder das Personal nach dem Geschäftsinhaber fragt. Diese Ermittlungen können zeitlich vor der Kassennachschaffung erfolgen.

- Der Finanzbeamte darf Unterlagen auch scannen oder fotografieren. Ergeben sich für ihn Beanstandungen, darf er zu einer Außenprüfung übergehen. Auf den Übergang von der Kassennachschaffung zur Außenprüfung ist schriftlich hinzuweisen, einer Prüfungsanordnung bedarf es dagegen nicht.

Hinweise: Ab 1.1.2020 sind Unternehmer, die elektronische Kassensysteme einsetzen, verpflichtet, Kassensysteme mit einer zertifizierten Sicherheitseinrichtung zu verwenden; diese Kassensysteme sollen Manipulationen von vornherein ausschließen. Allerdings gilt diese Verpflichtung nicht für Unternehmer, die eine offene La-

denkasse (z. B. Geldkassette oder Schuhkarton) verwenden. Wird ein elektronisches Kassensystem eingesetzt, darf der Finanzbeamte ab 1.1.2020 auch prüfen, ob das Kassensystem mit einer zertifizierten Sicherheitseinrichtung versehen ist.

Wirkungsloses Nutzungsverbot bei einer GbR

Freiberufler müssen als Unternehmer zwischen **privatem und betrieblichem Vermögen** unterscheiden. Für den Gesellschafter einer Personengesellschaft ist diese Unterscheidung sogar ganz besonders wichtig. Immerhin sind Aufwendungen für ihn direkt Betriebsausgaben bzw. Sonderbetriebsausgaben. Bei Vermögen, das einerseits betrieblich und andererseits privat genutzt wird, also bei der gemischten Nutzung, kann eine Aufteilung der Aufwendungen nach einem objektiven Aufteilungsmaßstab erfolgen. Um Streitigkeiten hierüber zu vermeiden, gibt es zum Beispiel für betriebliche Fahrzeuge, die privat genutzt werden, die pauschale Regelung der **1-%-Methode**. Danach ist 1 % des Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs als monatlicher „Gewinnaufschlag“ anzusetzen. Dabei müssen umsatzsteuerpflichtige Unternehmer zusätzlich noch die Umsatzsteuer auf 80 % des Aufschlags an das Finanzamt abführen.

Manche Unternehmer berufen sich darauf, dass gar keine private Fahrzeugnutzung vorgelegen habe. Das muss jedoch bewiesen werden. Ein **Fahrtenbuch** - sofern es ordnungsgemäß ist - reicht für diesen Nachweis ebenso aus wie die Existenz eines weiteren, vergleichbaren privaten Fahrzeugs zur alleinigen Nutzung. Dagegen reicht ein vertraglich vereinbartes Verbot der privaten Nutzung nicht aus, um nachzuweisen, dass ein Fahrzeug überhaupt nicht privat genutzt worden ist. Das ist zumindest der Tenor eines Urteils des Finanzgerichts Hamburg (FG).

In diesem Streitfall berief sich der Gesellschafter einer GbR auf ein solches **vertragliches Verbot**, das er mit der weiteren Gesellschafterin der GbR vereinbart hatte. Allerdings stand der Gesellschafterin nur ein Anteil von 4 % am Gewinn zu. Einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Verbot der privaten Nutzung hatte sie daher kaum. Das Verbot hatte allein steuerliche Auswirkungen für den klagenden Gesellschafter, der jedoch nur einen weiteren privaten Pkw sein eigen nannte. Allerdings brauchte auch seine Ehefrau ein Fahrzeug - eine alleinige Nutzung durch den Gesellschafter war daher ausgeschlossen.

Alles in allem konnte der Gesellschafter den **Anscheinsbeweis**, der für eine private Nutzung des Kfz sprach, nicht widerlegen. Das FG wandte daher die pauschale 1%-Methode an, um die Privatnutzung steuerlich zu bewerten. Der Gesellschafter musste Umsatz- und Einkommensteuer nachzahlen.

Hinweis: Sie haben Fragen zur Führung eines Fahrtenbuchs oder zur gemischten Nutzung von Vermögensgegenständen? Gerne beraten wir Sie hierzu und bieten Hilfestellung. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Welche Arbeitskleidung lässt sich von der Steuer absetzen?

Ausgaben für typische Berufskleidung (z.B. Uniformen, Richterroben und Blaumänner) können Sie als Betriebsausgaben von der Steuer absetzen. Absetzbar sind ferner die Ausgaben für Schutzbekleidung (z.B. Helme, Arbeitsschutzanzüge und Stahlkappenschuhe). Prinzipiell gehören auch weiße Arztkittel und **weiße Arbeitskleidung** in Krankenhäusern und Arztpraxen zur absetzbaren typischen Berufskleidung, wobei die darunter getragenen weißen T-Shirts und Socken nicht unbedingt abziehbar sind.

Wer seine Chancen auf eine steuerliche Anerkennung erhöhen möchte, sollte diese Kleidungsstücke in einem **Spezialgeschäft für Berufsbekleidung** kaufen und seiner Steuererklärung die Rechnung beilegen.

Hinweis: Das Finanzamt erkennt auch die Kosten der Reinigung von typischer Berufskleidung (das Waschen, Trocknen und Bügeln) an. Abziehbar sind sowohl die Aufwendungen für eine Wäscherei als auch für das Waschen in Eigenregie.

Ausgaben für Alltagskleidung und „normale“ **Businesskleidung** wie den Anzug eines Bankangestellten sind demgegenüber nicht abziehbar. Das gilt sogar, wenn der Arbeitgeber die Einhaltung eines bestimmten Dresscodes von seiner Belegschaft verlangt. Maßgeblich ist für den Fiskus, dass solche Kleidung theoretisch auch privat getragen werden kann. Für einen Kostenabzug ist keine klare Abgrenzung zur privaten Nutzung möglich. Unerheblich ist für die steuerliche Einordnung, ob die Kleidung tatsächlich privat getragen wird.

ARBEITGEBER / ARBEITNEHMER

Abfindung bei einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsvertrags

Die vom Arbeitgeber gezahlte Abfindung anlässlich der einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsvertrags ist tarifbegünstigt und wird daher beim Arbeitnehmer ermäßig besteuert. In der Regel ist davon auszugehen, dass der Arbeitnehmer bei Abschluss des Auflösungsvertrags unter Druck stand und daher nicht freiwillig auf seine künftigen Gehaltsansprüche verzichtet hat.

Hintergrund: Entschädigungen werden ermäßigt besteuert, wenn es aufgrund der Entschädigung zu einer sog. Zusammenballung von Einkünften kommt und sich dadurch der Steuersatz erhöhen würde.

Streitfall: Der Kläger arbeitete als Verwaltungsangestellter in einer Stadtverwaltung. Im Dezember 2012 schloss er mit der Stadt einen Aufhebungsvertrag mit Wirkung ab April 2013, nachdem die Stadt angekündigt hatte, dass sie Personal abbauen will, und der Kläger einen längeren Rechtsstreit mit der Stadt über seine tarifliche Eingruppierung geführt hatte. Im Gegenzug wurde ihm eine Abfindung in Höhe von ca. 35.000 € zugesagt, die ihm im Jahr 2013 auch ausgezahlt wurde. Seit April 2013 war er Rentner und bezog eine Rente. Das Finanzamt gewährte keine Tarifbegünstigung für die Abfindung.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der hiergegen gerichteten Klage statt:

- Bei der Abfindung handelt es sich um eine Entschädigung für entgangene Einnahmen. Eine Entschädigung setzt voraus, dass der Einnahmefall entweder von einem Dritten verursacht wurde oder dass der Steuerpflichtige selbst unter einem rechtlichen, wirtschaftlichen oder tatsächlichen Druck stand, als er den Einnahmefall mit herbeigeführt hat.
- Zwar hat der Kläger an dem Aufhebungsvertrag mitgewirkt. Bei der von einem Arbeitgeber gezahlten Abfindung ist allerdings anzunehmen, dass der Arbeitnehmer den Arbeitsvertrag nicht freiwillig aufgelöst hat; denn sonst würde der Arbeitgeber keine Abfindung zahlen. Es ist daher grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Arbeitnehmer bei Abschluss eines Aufhebungsvertrags unter einem tatsächlichen Druck steht. Weitere Ermittlungen und Feststellungen sind insoweit nicht erforderlich.
- Im Übrigen hatte der Arbeitgeber im Streitfall auch einen Personalabbau angekündigt. Zudem stritten der Kläger und sein Arbeitgeber über die tarifliche Eingruppierung vor Gericht.

Insoweit hat der Kläger auch dem Druck seines Arbeitgebers nachgegeben.

- Schließlich führte die Abfindung im Jahr 2013 zu einer Zusammenballung von Einkünften, weil der Kläger in diesem Jahr nun mehr Geld erhielt und damit einem höheren Steuersatz unterlag, der durch die Tarifbegünstigung abgemildert wird.

Hinweis: Im Ergebnis dürfte das Urteil zu einer Beweislastumkehr führen, sodass künftig das Finanzamt nachweisen muss, dass der Arbeitnehmer nicht unter tatsächlichem Druck gestanden hat, sondern das Arbeitsverhältnis von sich aus auflösen wollte.

Für Sachbezüge und Aufmerksamkeiten gelten unterschiedliche Beträge

Bei der Entlohnung Ihrer Arbeitnehmer gibt es im Detail Unterschiede, die im Zweifel über Steuerpflicht oder **Steuerfreiheit** entscheiden. Der Arbeitslohn ist in der Regel voll zu versteuern, ein „Extra“ aber nicht unbedingt. Bei diesen Extras ist danach zu unterscheiden, ob es sich um Aufmerksamkeiten, Geschenke oder Sachzuwendungen handelt.

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Hessen war diese Abgrenzung der Begriffe der Streitpunkt. Grundsätzlich kann man seinen Arbeitnehmern **keine Geschenke** im steuerlichen Sinn überlassen. Eine Zuwendung wird immer als Ausfluss der Tätigkeit des Arbeitnehmers bewertet und ist damit steuerpflichtiger Arbeitslohn. Die Freibeträge für Geschenke an Dritte gelten also nicht. Steuerfrei können nur Aufmerksamkeiten oder Sachzuwendungen sein. Hierbei gelten unterschiedliche Grenzen.

- **Sachzuwendungen** sind als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen, wenn sie einen Wert von 44 € pro Monat übersteigen. Bis 44 € gelten sie in aller Regel als steuerfrei.
- Von **Aufmerksamkeiten** spricht man immer dann, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer zu einem persönlichen Ereignis ein „Geschenk“ macht.

Aufmerksamkeiten können Sie Ihren Arbeitnehmern übrigens immer dann zuteil werden lassen, wenn bei diesen ein persönliches Ereignis vorliegt - also auch mehrmals im Monat. Die Freigrenze liegt hier seit 2015 bei **60 €** pro Aufmerksamkeit.

Im Urteilsfall ging es allerdings um Weihnachtsgeschenke. Auch wenn jeder das Weihnachtsfest

individuell feiert - eine Zuwendung im Sinne einer Aufmerksamkeit liegt in diesem Fall nicht vor. Ein persönliches Ereignis im Sinne des Gesetzes ist beispielsweise eine Hochzeit, ein Geburtstag, ein Dienstjubiläum oder die Geburt eines Kindes.

Hinweis: Sie interessieren sich für das Extra zum Arbeitslohn? Gerne beraten wir Sie ausführlich zu diesem Thema.

PRIVATE (EINKOMMEN-)STEUER

Finanzämter gewähren Aussetzung der Vollziehung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich in einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung (AdV) entschieden, dass der gesetzliche Zinssatz von jährlich 6 % für Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2015 schwerwiegenden **verfassungsrechtlichen Zweifeln** begegnet. Mit diesem vielbeachteten Beschluss erhielt ein Ehepaar recht, das nach einer Außenprüfung 1,98 Mio. € Einkommensteuer nachzahlen sollte. Da die Steuerzahlung ein Altjahr betraf, hatte das Finanzamt 6%ige Nachzahlungszinsen (insgesamt 240.831 €) eingefordert. Der BFH setzte die Vollziehung des Zinsbescheids in vollem Umfang aus.

Aufgrund dieser Rechtsprechung hat das Bundesfinanzministerium (BMF) nun erklärt, in welchem Rahmen die Finanzämter auch **in anderen Fällen** AdV gewähren dürfen. Konkret gilt:

- Wendet sich ein Steuerzahler mit einem Einspruch gegen eine vollziehbare Zinsfestsetzung (mit 6%igem Zinssatz), soll das Finanzamt ihm auf Antrag grundsätzlich AdV gewähren, sofern es um **Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2015** geht. Unerheblich ist, zu welcher Steuerart und für welches Steuerjahr die Zinsen festgesetzt worden sind.
- Sofern ein Steuerzahler für **Verzinsungszeiträume vor dem 01.04.2015** AdV beantragt, soll das Finanzamt diese nur dann gewähren, wenn die Vollziehung der Zinsbeträge eine unbillige (nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene) Härte zur Folge hätte und der Steuerzahler ein besonderes berechtigtes Interesse an der AdV hat. Das Interesse des Steuerzahlers an der AdV muss aber gegen entgegenstehende öffentliche Belange abgewogen werden. Hier müssen die Finanzämter prüfen, wie schwer der Eingriff durch den Zinsbescheid beim Steuerzahler wiegt und wie hoch das öffentliche Interesse an ei-

ner geordneten Haushaltsführung ist. Das BMF weist darauf hin, dass der Geltungsanspruch der Zinsvorschriften bei dieser Abwägung schwer wiegt und der Eingriff beim Steuerzahler dagegen als eher gering einzustufen ist.

Bundesregierung will Steuerzahler ab 2019 entlasten

Gleich zu Beginn ihrer Amtszeit hat die neue Bundesregierung den Entwurf eines Familienentlastungsgesetzes beschlossen. Konkret ist geplant, das **Kindergeld** ab dem 01.07.2019 um monatlich 10 € pro Kind anzuheben. Damit erhielten Eltern ab diesem Zeitpunkt monatlich folgende Zahlungen:

Kindergeld	ab 01.07.2019
für das erste und zweite Kind je	204 €
für das dritte Kind	210 €
ab dem vierten Kind je	235 €

Mit dieser Anhebung geht auch eine Erhöhung des **Kinderfreibetrags** einher. Im ersten Schritt soll eine Erhöhung ab 2019 auf 4.980 € und in einem zweiten Schritt ab 2020 auf 5.172 € erfolgen. Das Finanzamt prüft bei der Veranlagung automatisch, ob der Abzug des Kinderfreibetrags oder das Kindergeld für Sie als Steuerzahler günstiger ist. Wie das genau funktioniert, erklären wir Ihnen gerne.

Die Bundesregierung will neben Familien auch alle anderen Steuerzahler entlasten. So soll der **Grundfreibetrag** ab 2019 auf 9.168 € und ab 2020 auf 9.408 € ansteigen. Damit einhergehend können Steuerzahler, die einen Angehörigen mit Unterhaltszahlungen unterstützen, ab 2019 auch größere Teile ihrer Unterstützungsleistungen steuerlich geltend machen. Die Voraussetzungen hierfür erläutern wir Ihnen gerne.

Schließlich ist geplant, die „**kalte Progression**“ auszugleichen. Darunter versteht man die Steuermehrbelastung, die eintritt, wenn die Einkommensteuersätze nicht an die Preissteigerung angepasst werden.

Unterbringung im Seniorenheim als außergewöhnliche Belastung?

Erfahrungsgemäß nehmen Krankheiten im hohen Alter zu. Kürzlich ist ein Finanzamt auf die Idee

gekommen, auch im Steuerrecht zwischen „normalen“ und **altersbedingten Krankheitsbildern** zu unterscheiden. Durch Krankheiten verursachte Ausgaben gehören grundsätzlich zu den außergewöhnlichen Belastungen. Außergewöhnlich sind die Aufwendungen aber nur, wenn sie höher sind als bei der überwiegenden Mehrzahl vergleichbarer Steuerzahler. Wenn also viele alte Menschen an Krankheiten leiden, ist das dann noch außergewöhnlich? Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) hat solchen Überlegungen jedoch einen Riegel vorgeschoben.

Im Streitfall hatte eine ältere Dame Aufwendungen für ein Seniorenwohnheim als außergewöhnliche Belastungen geltend machen wollen, in das sie krankheitsbedingt umgezogen war. Zu den Aufwendungen gehörten insbesondere die **Unterkunftskosten**. Nach Überzeugung des FG waren diese krankheitsbedingt. Der Umzug der Seniorin sei dadurch veranlasst worden, dass ihr ein selbstbestimmtes Wohnen und Leben in einer eigenen Wohnung aufgrund ihrer medizinischen Situation nicht mehr möglich gewesen sei. Im Seniorenheim hatte sie neben der Wohnung auch noch pflegerische Betreuung durch den hauseigenen Pflegedienst. Damit lag eine außergewöhnliche Belastung im Sinne des Gesetzes bzw. der Rechtsprechung vor.

Die Richter begrenzten den Abzug der Höhe nach jedoch noch auf einen „**angemessenen Betrag**“, denn eine 63-qm-Wohnung hielten sie für eine Person allein für zu groß. Das FG befand, dass 30 qm für eine Person ausreichend und angemessen sind. Darüber hinausgehende Aufwendungen dürften nicht berücksichtigt werden.

Hinweis: Außergewöhnliche Belastungen hätten übrigens nicht vorgelegen, wenn der Umzug in das Seniorenheim altersbedingt erfolgt wäre.

Sind Verluste bei nebenberuflich tätigen Übungsleitern abziehbar?

Wer nebenberuflich als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer (z.B. in einem Sportverein) tätig ist, kann seine Einnahmen bis zu 2.400 € pro Jahr steuerfrei beziehen. Dieser Übungsleiter-Freibetrag gilt auch für nebenberufliche künstlerische oder pflegende Tätigkeiten. Ausgaben im Zusammenhang mit der nebenberuflichen Tätigkeit waren bisher nur dann als **Betriebsausgaben** bzw. **Werbungskosten** abziehbar, wenn sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben über dem Freibetrag lagen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass Ausgaben im Zusammenhang mit der nebenberuflichen Tätigkeit auch dann abgesetzt werden können, wenn die **Einnahmen unter dem Freibetrag** liegen. Geklagt hatte eine Übungsleiterin, die von ihrem Sportverein im Jahr 2012 insgesamt Einnahmen von 1.200 € bezogen hatte; der Übungsleiter-Freibetrag lag damals bei 2.100 €. Da sie zu Auswärtswettkämpfen mit dem eigenen Pkw fuhr, entstanden ihr Fahrtkosten von insgesamt 4.062 €, die sie - zunächst erfolglos - in ihrer Steuererklärung geltend machte. Nach dem Urteil des BFH sind die Ausgaben auch in dieser Fallkonstellation abziehbar, soweit sie die steuerfreien Einnahmen übersteigen. Zentrale Voraussetzung hierfür ist aber, dass die nebenberufliche Tätigkeit mit **Einkünfterzielungsabsicht** ausgeübt wird. Somit muss der Übungsleiter über die gesamte (jahresübergreifende) Dauer seiner Tätigkeit einen Totalgewinn anstreben. Ansonsten würde er sich im Bereich der steuerlich irrelevanten Liebhaberei bewegen, bei der keine Kosten absetzbar sind.

Der BFH hat den Fall an das Finanzgericht zurückverwiesen, das nun den Punkt der Einkünfterzielungsabsicht noch prüfen muss. Sollte die Übungsleiterin diese Prüfung bestehen, kann sie für 2012 einen steuerlichen Verlust von 2.862 € (Ausgaben von 4.062 € abzüglich der steuerfreien Einnahmen von 1.200 €) geltend machen.

Hinweis: Von einer Einkünfterzielungsabsicht ist nur auszugehen, wenn nicht in jedem Jahr hohe Ausgaben anfallen, die über den Einnahmen liegen. In der Gesamtschau muss also auch etwas „übrigbleiben“.

Wie lange dürfen Steuerbescheide geändert werden?

Wenn das Finanzamt davon ausgeht, dass Sie eine Tätigkeit ohne Gewinnerzielungsabsicht ausüben, sich also auch bei einer langfristigen Prognose kein Überschuss ergibt, stuft es Ihre Tätigkeit als Liebhaberei ein. Die aus Ihrer Tätigkeit erzielten Verluste bleiben dann unberücksichtigt. Das Finanzgericht Münster (FG) hat sich mit einem Fall befasst, in dem es um die **Vermietung einer Ferienwohnung** ging.

Die Kläger sind verheiratet und vermieten seit 1998 eine Ferienwohnung, die sie zeitweise auch selbst nutzen. In ihren Steuererklärungen seit 1998 erklären sie hierzu Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Das Finanzamt berücksichtigte die Einkünfte vorläufig und wies darauf hin, dass die Einkünfterzielungsabsicht noch

nicht abschließend beurteilt werden könne. Für das Jahr 2000 reichten die Kläger eine Prognose für den Zeitraum bis zum Jahr 2029 ein, aus der sich ein Totalüberschuss ergab. Aufgrund der Darlehenstilgung würden ab dem Jahr 2006 keine Schuldzinsen mehr anfallen.

In den Jahren 2010 bis 2012 erzielten die Kläger positive Einkünfte aus der Ferienwohnung. Das Finanzamt vermerkte bei der Veranlagung der Jahre 2010 und 2011, dass nun erstmals Gewinne erzielt worden seien und die Frage der Liebhaberei im jeweiligen Folgejahr geprüft werden solle. Im Rahmen der Veranlagung für 2012 erstellte die Sachbearbeiterin eine Überschussprognose und kam zu dem Ergebnis, dass die Tätigkeit als Liebhaberei einzustufen sei. Daraufhin änderte das Finanzamt die Steuerbescheide für die Jahre 1998 bis 2004.

Das FG hat jedoch entschieden, dass eine Änderung der Bescheide für die Jahre 1998 bis 2004 nicht mehr möglich war. Die **Festsetzungsfrist** war bereits **abgelaufen**. Die Frist endete ein Jahr nach dem Abschluss der Veranlagung für das Jahr 2010. Spätestens mit abschließender Zeichnung der Veranlagung für das Jahr 2010 wurde die bis dahin bestehende Ungewissheit hinsichtlich der Beurteilung der Einkünfterzielungsabsicht beseitigt. Die Ungewissheit, ob Liebhaberei vorliegt, ist beseitigt, wenn die für die Beurteilung der Einkünfterzielungsabsicht maßgeblichen Hilfsstatsachen festgestellt werden können und das Finanzamt hiervon Kenntnis hat. Dies war hier im Rahmen der Veranlagung für das Jahr 2010 der Fall. Der Ablauf der Festsetzungsfrist kann nicht von der steuerrechtlichen Beurteilung des Sachverhalts durch das Finanzamt abhängig gemacht werden.

HAUS- UND GRUNDBESITZER

Ortsübliche Miete für möblierte Wohnung

Beläuft sich die vereinbarte Miete auf mindestens 66 % der ortsüblichen Miete, wird ein Verlust aus der Vermietung grundsätzlich in voller Höhe anerkannt. Bei Vermietung einer teilmöblierten oder vollmöblierten Wohnung ist die ortsübliche Miete aufgrund der (Teil-)Möblierung um einen Zuschlag zu erhöhen. Dieser Zuschlag kann entweder aus dem Mietspiegel oder aber aus einem am Markt realisierbaren Möblierungszuschlag abgeleitet werden.

Hintergrund: Aus der Vermietung von Wohnungen an Angehörige werden in der Regel Verluste erzielt. Da der Verlust möglicherweise auch aus

privaten Gründen, nämlich der Unterstützung des Angehörigen, in Kauf genommen wird, hat der Gesetzgeber zurzeit eine **Grenze von 66 %** gesetzt. Beträgt die vereinbarte Miete demnach mindestens 66 % der ortsüblichen Miete, geht der Gesetzgeber von einer vollentgeltlichen Vermietung aus und erkennt den Verlust grundsätzlich in voller Höhe an. Wird diese Grenze nicht erreicht, wird die Vermietung in eine entgeltliche und in eine unentgeltliche Vermietung aufgeteilt und nur der Verlust, der sich aus der entgeltlichen Vermietung ergibt, anerkannt.

Streitfall: Die Kläger vermieteten eine 80 qm große Eigentumswohnung an ihren Sohn zu einer Kaltmiete von 325 € (= 4,06 €/qm) zzgl. Nebenkosten von 155 €. Die Wohnung war mit einer Einbauküche, einer Waschmaschine und einem Trockner ausgestattet, deren Kosten zusammen ca. 10.000 € betragen. Nach dem Mietspiegel ergab sich eine ortsübliche Miete von 5,60 bis 5,75 €/qm. Das Finanzamt erkannte den sich aus der Vermietung ergebenden Verlust nur zum Teil an, weil die vereinbarte Miete die im Streitjahr 2006 gültige Grenze von 56 % der ortsüblichen Miete nicht erreichte.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) verwies die Sache zur weiteren Aufklärung an das Finanzgericht (FG) zurück:

- Maßgeblich ist die ortsübliche Kaltmiete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung zuzüglich der umlagefähigen Betriebskosten. Im Ergebnis kommt es damit auf die ortsübliche Warmmiete an.
- Die Miete für eine teilweise möblierte Wohnung ist in der Regel höher als die Miete für eine unmöblierte Wohnung. Daher ist die ortsübliche Warmmiete noch um einen **Möbliierungszuschlag** zu erhöhen, unabhängig davon, ob sich die Möbel in der Wohnung, im Keller oder im sonstigen Gemeinschaftseigentum befinden.

Der Möbliierungszuschlag ist wie folgt zu ermitteln:

- Soweit der Mietspiegel einen prozentualen Zuschlag oder eine Erhöhung des Ausstattungsfaktors über ein Punktesystem vorsieht, ist diese Erhöhung als marktüblich anzusehen und anzusetzen.
- Lässt sich aus dem Mietspiegel kein Zuschlag entnehmen, kann ein am Markt realisierbarer Möbliierungszuschlag angesetzt werden. Hierzu ist der örtliche Mietmarkt für möblierte Wohnungen heranzuziehen, ggf. unter Mithilfe eines Sachverständigen.

- Ergibt sich weder aus dem Mietspiegel noch aus dem örtlichen Markt ein Möbliierungszuschlag, ist die ortsübliche Miete nicht zu erhöhen. Insbesondere wäre eine Erhöhung der Miete in Höhe der Abschreibung für die Möbel unzulässig, weil die Abschreibung mit der ortsüblichen Miete nichts zu tun hat.

Hinweise: Das FG muss nun die ortsübliche Warmmiete ermitteln und prüfen, ob und inwieweit die ortsübliche Warmmiete um einen Möbliierungszuschlag zu erhöhen ist.

Ein Streit mit dem Finanzamt über die Angemessenheit der Miete ist riskant, weil sich die ortsübliche Miete nicht immer sicher feststellen lässt. Daher sollte bei Mietverträgen mit nahen Angehörigen die Miete nicht zu nah an der 66 %-Grenze angesetzt werden.

Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für eine vermietete Eigentumswohnung

Wenn Sie ein Grundstück kaufen, um es zu vermieten, werden Ihnen einige steuerliche Pflichten auferlegt, die Sie vorher nicht hatten. Dazu gehört zum Beispiel die zwingende Angabe der **Einkünfte aus Vermietung** in Ihrer Einkommensteuererklärung. Grundsätzlich können Sie neben den Aufwendungen, die auf Ihrem Vermietungskonto gebucht sind, den Mieteinnahmen auch einen Wertverlust als Werbungskosten gegenüberstellen. Ein Gebäude verliert nämlich mit der Zeit an Wert. Steuerrechtlich spricht man in diesem Zusammenhang von Abschreibung.

Um die korrekte Höhe der Abschreibung zu ermitteln, muss man zunächst wissen, was eigentlich abgeschrieben wird. In der Regel gehört nämlich nur das Gebäude und nicht der **Grund und Boden** zur Bemessungsgrundlage. Kompliziert wird es mitunter, wenn nicht ein ganzes Gebäude, sondern eine Eigentumswohnung erworben wird. In diesem Fall muss zusätzlich ermittelt werden, welcher Anteil am Grund und Boden miterworben worden ist.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat kürzlich einen Fall entschieden, in dem es den Anteil des Grund und Bodens von vorher 18 % auf knapp 60 % erhöhte. Die Höhe der **Bemessungsgrundlage** für die Abschreibung verringerte es entsprechend. Der Erwerber der Eigentumswohnung hatte 131/10.000 Anteile am Grundstück erworben - und damit auch diesen Anteil am Grund und Boden. Unter Zugrundelegung des amtlichen Bodenrichtwerts ergab sich für den Grund und Boden ein Betrag von knapp

über 42.000 €. Jetzt könnte man meinen, der Kaufpreis abzüglich des Bodenwerts ergäbe den Gebäudewert - so einfach ist das aber nicht.

Bei Eigentumswohnungen wird auch der Gebäudewert nach einem **typisierenden Bewertungsverfahren** ermittelt. Dieser errechnete fiktive Wert wird dann ins Verhältnis zu dem Wert des Grund und Bodens gesetzt und mit den Anschaffungskosten multipliziert. Als Ergebnis erhält man die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung. Im Streitfall betrug der Anteil des Gebäudewerts tatsächlich nur knapp über 40 %. Ein pauschaler Ansatz oder der Ansatz einer Vergleichsgröße aus ähnlich gelagerten Fällen ist nicht zulässig.

Hinweis: Bereits im Vorfeld eines Immobilienkaufs sollten Sie unser Beratungsangebot nutzen. Gerne ermitteln wir auch für Sie die Bemessungsgrundlage.

Wann entsteht Schenkungsteuer bei mittelbarer Grundstücksschenkung?

Erwerben Eheleute gemeinsam eine Immobilie und bringt nur einer der Ehepartner das Kapital und die Darlehen auf, liegt eine schenkungsteuerpflichtige Zuwendung vor. Der Ehegatte, der nichts zahlt, bekommt nämlich den halben Miteigentumsanteil vom anderen ohne Gegenleistung geschenkt. Allerdings fällt keine Steuer an, wenn das Haus **zu eigenen Wohnzwecken genutzt** wird. Wie ist es aber, wenn ein Grundstück erworben wird, auf dem zunächst ein altes Gebäude abgerissen wird, um dann ein neues Wohnhaus zu errichten? Das Finanzgericht München (FG) hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, wann in diesem Fall Schenkungsteuer anfällt.

Im Dezember 2011 erwarben die Klägerin und ihr Ehemann Grundbesitz zum Miteigentum je zur Hälfte. Auf dem Grundstück befand sich ein Haus, das umgebaut und erweitert werden sollte. Aus bautechnischen Gründen musste es jedoch abgerissen und ein Neubau errichtet werden. Der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung wurde 2012 gestellt und 2013 positiv beschieden. Im Dezember 2015 bezog das Ehepaar das Haus. Den Kauf und den Neubau finanzierte ausschließlich der Ehemann.

Die Klägerin gab in ihrer Schenkungsteuererklärung vom 29.05.2013 gegenüber dem Finanzamt die Schenkung eines hälftigen Miteigentumsanteils an dem Grundstück von ihrem Ehemann an. Zudem beantragte sie die Gewährung der **Steuerbefreiung**. Das Finanzamt lehnte dies mit der Begründung ab, die Immobilie sei zum Zeitpunkt

der Steuerentstehung nicht als Familienheim selbstgenutzt worden.

Das FG hat der Klägerin recht gegeben und den Schenkungsteuerbescheid aufgehoben. Das Finanzamt ist von einer Steuerentstehung im Dezember 2011, dem Zeitpunkt des Grundstückskaufs, ausgegangen. Maßgeblich ist aber der Zeitpunkt der **Fertigstellung der Baumaßnahmen**, wenn Gegenstand der mittelbaren Schenkung ein Neubau oder ein Umbau ist. Das Gericht ist der Ansicht, dass das Grundstück mit der Absicht gekauft wurde, es für Wohnzwecke der Familie zu nutzen. Dieses Vorhaben wurde auch gleich nach der Fertigstellung im Dezember 2015 umgesetzt. Dass die zuerst beabsichtigte Umgestaltung des vorhandenen Gebäudes nicht möglich war und stattdessen ein Neubau errichtet wurde, spielt keine Rolle.

Erst zum Zeitpunkt der Baufertigstellung im Dezember 2015 konnte darüber entschieden werden, wie hoch der Wert des Erwerbs der Klägerin und damit die Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer war. Ob zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt waren, hat das Gericht offengelassen.

Hinweis: Sollten Sie sich in einer ähnlichen Situation befinden, beraten wir Sie gerne zu den Vor- und Nachteilen einer mittelbaren Grundstücksschenkung.

Einheitsbewertung von Grundbesitz ist verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat die Einheitsbewertung von Grundbesitz als Grundlage für die Grundsteuerberechnung für verfassungswidrig erklärt. Die Einheitswerte werden in den alten Bundesländern noch immer nach den Wertverhältnissen vom 01.01.1964 errechnet. (In den neuen Bundesländern wird sogar noch auf Werte vom 01.01.1935 zurückgegriffen.) Die Richter bemängelten, dass die Anknüpfung an diese „historischen“ Werte zu gravierenden **Ungleichbehandlungen** führe, weil zwischenzeitlich eingetretene Verkehrswertveränderungen bei der Steuerberechnung unberücksichtigt blieben.

Der Gesetzgeber ist nun aufgefordert, spätestens **bis zum 31.12.2019** eine gesetzliche Neuregelung zu treffen. Bis zu diesem Zeitpunkt darf das alte (verfassungswidrige) Bewertungssystem weiter angewandt werden. Nach der Verkündung des neuen Gesetzes dürfen die Altregelungen zudem noch für weitere fünf Jahre, längstens jedoch **bis zum 31.12.2024**, Anwendung finden.

Laut Bundessteuerberaterkammer haben ergangene Grundsteuerbescheide, die einen Vorläufigkeitsvermerk enthalten, weiterhin Bestand. Betroffene Steuerzahler müssen nicht handeln, es bleibt bei den festgesetzten Steuerbeträgen.

Hinweis: Die gesetzliche Neuregelung muss einerseits das bisherige Grundsteueraufkommen der Kommunen sichern, andererseits sollen die Steuerzahler nicht stärker belastet werden als bisher. Ob dem Gesetzgeber dieser Spagat gelingen wird, bleibt abzuwarten

Michael Frühauf, Steuerberater
Sascha Oldendorf, Steuerberater

Wunstorf im September 2018

Mandanten Information Gewerbe Ausgabe 2-2018

Inhalt

<input checked="" type="checkbox"/> UNTERNEHMER	2		
IAB bei einer Personengesellschaft	2	Auch das Reinigen öffentlicher Wege gehört zur Haushaltsarbeit	5
Keine Hinzuschätzung wegen fehlender fortlaufender Rechnungsnummern	2	Fiskus verlangt 6 Prozent Zinsen – BFH kritisiert: Völlig realitätsfern	5
Sanierungserlass in Altfällen	3	Fiskus stellt bei Ehrenamt bis zu 975 € pro Jahr steuerfrei	5
<input checked="" type="checkbox"/> ARBEITGEBER / ARBEITNEHMER	4	<input checked="" type="checkbox"/> HAUS- UND GRUNDBESITZER	6
Angestellt oder freie Mitarbeit?		Nachweis eines niedrigeren Grundstückswerts bei einer Schenkung	6
Das entscheiden nicht die Partner allein	4	Veräußerungs- und Werbungskosten beim Hausverkauf	6
Dienstwagen für geringfügig beschäftigte Lebensgefährtin?	4	Wie lange muss eine Immobilie vor dem Verkauf selbstgenutzt werden?	7
<input checked="" type="checkbox"/> PRIVATE (EINKOMMEN-)STEUER	4		
Außenputz und Außenanlagen	eines		
Neubaus	4		
Selbst zahlen und Beitrag sparen: Kein Sonderausgabenabzug möglich	5		



UNTERNEHMER

IAB bei einer Personengesellschaft

Hat eine Personengesellschaft einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) für eine künftige Investition gebildet, kann die Investition im sog. Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters durchgeführt werden.

Hintergrund: Ein Unternehmer kann für künftige Investitionen unter bestimmten Voraussetzungen einen IAB steuermindernd bilden. Die Investition ist dann innerhalb von drei Jahren durchzuführen; andernfalls muss der IAB rückgängig gemacht werden. Wird die Investition durchgeführt, musste der IAB nach der bis 2015 geltenden Rechtslage im Jahr der Anschaffung in Höhe von 40 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten gewinnerhöhend hinzugerechnet werden. Anschließend konnten die Anschaffungskosten in dieser Höhe wieder gewinnermindernd herabgesetzt werden; die anschließende Abschreibung fiel dann entsprechend geringer aus.

Streitfall: Die Klägerin war eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), an der der A beteiligt war. Die GbR bilanzierte und bildete im Jahr 2008 einen gewinnermindernden IAB für zwei Wirtschaftsgüter, die sie anschaffen wollte. Drei Jahre später erwarb der A die beiden Wirtschaftsgüter und vermietete sie an die GbR. Damit gehörten die Wirtschaftsgüter zum Sonderbetriebsvermögen des A. Das Finanzamt machte den IAB bei der GbR im Besteuerungszeitraum 2008 rückgängig, weil die GbR keine Investitionen durchgeführt hatte, sondern nur ihr Gesellschafter A.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der hiergegen gerichteten Klage statt:

- Die GbR durfte einen IAB bilden, weil sie künftig Investitionen durchführen wollte.
- Dieser IAB war nicht rückgängig zu machen; denn die Investitionen wurden durchgeführt. Zwar sind die Anschaffungen durch den Gesellschafter A in dessen Sonderbetriebsvermögen durchgeführt worden. Zum Betrieb einer Personengesellschaft gehört aber auch das Sonderbetriebsvermögen der einzelnen Gesellschafter, weil das Ergebnis des Sonderbetriebs in den steuerlichen Gewinn der Personengesellschaft eingeht.
- Mit der Durchführung der Investition durch den Gesellschafter ist der IAB im Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters gewinnerhöhend hinzuzurechnen. Denn der Gesellschafter nimmt auch die Abschreibung für die angeschafften Wirtschaftsgüter in Anspruch.

Hinweise: Im Ergebnis wird der Gewinn also zwischen den Gesellschaftern verschoben. Die Bildung des IAB wirkt sich bei allen Gesellschaftern anteilig gewinnermindernd aus. Die Hinzurechnung des Investitionsabzugs bei Durchführung der Investition durch den Gesellschafter wirkt sich nur bei diesem gewinnerhöhend aus.

Seit 2016 muss der IAB bei der Anschaffung des Wirtschaftsgutes nicht mehr zwingend gewinnerhöhend hinzugerechnet werden, insoweit besteht nun ein Wahlrecht.

Keine Hinzuschätzung wegen fehlender fortlaufender Rechnungsnummern

Das Finanzamt darf keine Hinzuschätzungen vornehmen, wenn der Unternehmer im Rahmen einer Einnahmen-Überschussrechnung keine fortlaufenden Rechnungsnummern verwendet hat, sondern eine zufällige, durch den Computer erzeugte Nummerierung. Der Ausweis einer solchen zufälligen Nummerierung spricht nicht für die Unvollständigkeit der erfassten Einnahmen.

Hintergrund: Umsatzsteuerrechtlich müssen Rechnungen u. a. eine fortlaufende Nummer enthalten, damit der **Rechnungsempfänger** einen Vorsteuerabzug geltend machen kann. Ist die Nummerierung der Ausgangsrechnungen unvollständig, können sich jedoch auch für den **Rechnungsaussteller** Konsequenzen ergeben, weil das Finanzamt dann vermutet, dass ein Teil der Ausgangsrechnungen „schwarz“ vereinnahmt worden ist.

Streitfall: Der Kläger führte Veranstaltungen durch, die auf seiner Internetseite gebucht werden konnten. Bei einer Buchung wurde eine Buchungsnummer elektronisch erzeugt; die Buchungsnummer setzte sich aus der jeweiligen Veranstaltungsnummer und aus einer weiteren Nummer, bestehend aus dem Geburtsdatum des Buchenden und dem Rechnungsdatum, zusammen. Dadurch entstanden keine fortlaufenden Rechnungsnummern. Der Kläger ermittelte seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung. Das Finanzamt beanstandete, dass der Kläger keine fortlaufenden Rechnungsnummern verwendet hatte und erhöhte den Gewinn durch eine Hinzuschätzung.

Entscheidung: Das Finanzgericht Köln (FG) gab der Klage statt:

- Bei der Einnahmen-Überschussrechnung besteht die Pflicht, die Einnahmen einzeln aufzuzeichnen. Dieser Pflicht ist der Kläger nachgekommen.

- Hingegen besteht bei der **Einnahmen-Überschussrechnung** keine Pflicht, fortlaufende Rechnungsnummern zu verwenden. Eine solche Pflicht ergibt sich zwar aus dem Umsatzsteuergesetz; sie hat aber nur Bedeutung für den Vorsteuerabzug des Rechnungsempfängers.
- Im Streitfall hat der Kläger systembedingt und damit bewusst eine lückenhafte Nummernfolge verwendet, indem er die Buchungsnummer mit der Veranstaltungnummer, dem Datum und dem Geburtsdatum des Kunden kombiniert hat. Aus den sich hieraus ergebenden Lücken kann nicht auf eine Unvollständigkeit der Einnahmen geschlossen werden. Anhaltspunkte für eine unvollständige Einnahmenerfassung, wie z. B. ungeklärte Geldzuflüsse oder doppelt vergebene Rechnungsnummern, lagen nicht vor. Auch hat das Finanzamt keine Geldverkehrsrechnung durchgeführt, aufgrund derer sich Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Gewinnermittlung ergeben würden.

Hinweise: Das Urteil sollte nicht missverstanden werden. Wer nämlich mit **Unternehmern** Verträge schließt, kommt um eine fortlaufende Nummerierung der Rechnung nicht umhin, weil der Vertragspartner eine ordnungsgemäße Rechnung mit einer fortlaufenden Rechnungsnummer benötigt, um den Vorsteuerabzug geltend zu machen. Dabei ist es umsatzsteuerlich nicht schädlich, wenn separate Rechnungsnummernkreise verwendet werden, z. B. je nach Bundesland mit einem Buchstabenzusatz für das jeweilige Land (z. B. B1 für Berlin oder HH1 für Hamburg).

Wer hingegen nur mit **Privatkunden** Verträge schließt, muss bei der **Einnahmen-Überschussrechnung** keine fortlaufende Rechnungsnummer verwenden, sondern kann bewusst eine lückenhafte Nummerierung verwenden, wie das FG deutlich macht. Hiervon ist allerdings der Fall zu unterscheiden, in dem sich der Unternehmer zu einer lückenlosen Nummerierung entschieden hat, die Rechnungen dann aber tatsächlich Lücken bei der Nummerierung aufweisen. Hier wird das Finanzamt grundsätzlich zu Recht von einer unvollständigen Einnahmenerfassung ausgehen dürfen und Hinzuschätzungen vornehmen.

Sanierungserlass in Altfällen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hält in Altfällen, in denen ein Sanierungsgewinn bis einschließlich 8.2.2017 entstanden ist, an seinem sog. Sanierungserlass fest. Damit kann die Steuer, die auf den Sanierungsgewinn entfällt, erlassen werden. Das BMF widerspricht damit der aktuellen ungünstigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH).

Hintergrund: Ein Sanierungsgewinn entsteht bei einem sanierungsbedürftigen Unternehmen, wenn ein Gläubiger auf seine Forderung gegenüber dem sanierungsbedürftigen Unternehmen verzichtet und dieses seine Verbindlichkeit gewinnerhöhend ausbuchen muss. Um die sich hieraus ergebende Steuerbelastung abzumildern, hatte die Finanzverwaltung im Jahr 2003 den sog. Sanierungserlass veröffentlicht, der u. a. einen Erlass der Steuern ermöglichte.

Der Große Senat des BFH hat den Sanierungserlass im Jahr 2017 jedoch als rechtswidrig eingestuft, weil Sanierungsgewinne nur durch den Gesetzgeber begünstigt werden dürfen, nicht aber durch die Finanzverwaltung. Diese Entscheidung wurde am 8.2.2017 veröffentlicht (lesen Sie hierzu unsere Mandanten-Information 3/2017). Die Finanzverwaltung hat daraufhin in einem neuen Schreiben erklärt, dass sie am Sanierungserlass festhält, wenn der Forderungsverzicht bis einschließlich zum 8.2.2017 vollzogen worden ist. Hierauf hat wiederum der BFH mit zwei Urteilen reagiert und auch dieses neue Schreiben als rechtswidrig eingestuft.

Kernaussagen des BMF:

- Trotz der aktuellen Urteile des BFH ist der Sanierungserlass in den Fällen anzuwenden, in denen der Sanierungsgewinn bis einschließlich 8.2.2017 entstanden ist. Nach Ansicht des BMF ist ein Festhalten an dem Sanierungserlass **aus Gründen des Vertrauensschutzes** geboten.
- Der Gesetzgeber hat für Sanierungsgewinne, die ab dem 9.2.2017 entstehen, eine gesetzliche Steuerbefreiung vorgesehen. Für Altfälle hat der Gesetzgeber aus Gründen des Vertrauensschutzes von einer Steuerbefreiung abgesehen und ist davon ausgegangen, dass insoweit die Finanzverwaltung weiterhin den Sanierungserlass anwendet.

Hinweise: Das BMF widersetzt sich damit dem BFH, der es gerade nicht akzeptiert, dass die Finanzverwaltung Sanierungsgewinne steuerlich begünstigt, sondern eine gesetzliche Regelung verlangt.

Für sanierungsbedürftige Unternehmen ist das neue BMF-Schreiben **ausgesprochen vorteilhaft**: Erfüllt das Unternehmen die Voraussetzungen des Sanierungserlasses, kann die Steuer auf den Sanierungsgewinn erlassen werden. **Problematisch** wird es allerdings, wenn es zu einem Streit mit dem Finanzamt darüber kommt, ob die Voraussetzungen des Sanierungserlasses erfüllt sind, z. B. die Sanierungseignung oder Sanierungsfähigkeit des Unternehmens gegeben sind. Der Weg zum Finanzgericht wird dann aller Vo-

raussicht nach keinen Erfolg haben, weil die Rechtsprechung den Sanierungserlass bereits dem Grunde nach für rechtswidrig hält und deshalb nicht anwendet.

Für Sanierungsgewinne, die ab dem 9.2.2017 entstehen, ist zwar eine **gesetzliche Steuerbefreiung** eingeführt worden. Diese Steuerbefreiung könnte jedoch eine europarechtswidrige Subvention darstellen und muss daher erst von der EU-Kommission genehmigt werden. Diese Genehmigung steht zurzeit noch aus.

ARBEITGEBER / ARBEITNEHMER

Angestellt oder freie Mitarbeit?

Das entscheiden nicht die Partner allein

Ob ein Praxismitarbeiter angestellt ist oder als „Freier“ arbeitet – darüber entscheiden nicht die Vertragspartner, sondern faktisch die Deutsche Rentenversicherung (DRV). Sie stuft in ihren Statusfeststellungen das Beschäftigungsverhältnis oft anders ein, als es von den Beteiligten beabsichtigt war: Selbstständige Honorarkräfte oder freie Mitarbeiter werden von der DRV gern als abhängig Beschäftigte klassifiziert, die der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Gegen diese „Entmachtung“ durch die DRV wehrte sich ein Facharzt für Psychosomatik und Psychologie, der eine psychologische Psychotherapeutin als freie Mitarbeiterin beschäftigen wollte. Die DRV stuft die Tätigkeit der Kollegin allerdings als abhängige Arbeit ein, da die Therapeutin in die Praxisorganisation eingebunden sei. Vor dem Bundessozialgericht erfuhr der Arzt, dass die Versicherungspflicht in der Sozialversicherung der Disposition von Auftragnehmer und Auftraggeber enthoben ist. Nicht der „Parteiwille“ entscheide, ob eine abhängige Beschäftigung oder Selbstständigkeit vorliegt, so das Gericht.

Dienstwagen für geringfügig beschäftigte Lebensgefährtin?

- In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) ging es um die Frage, ob eine Fahrzeugstellung betrieblich veranlasst war. Die Tätigkeit der Lebensgefährtin des Arbeitgebers sollte als geringfügige Beschäftigung ausgeübt und mit monatlich 400 € vergütet werden. In einem Nachtrag zum Anstellungsvertrag vereinbarte der Arbeitgeber mit seiner Lebensgefährtin die Überlassung eines Firmenwagens auch zur privaten Nutzung. Der BFH hat die betriebliche Veranlassung verneint. Eine solche Fahrzeugüberlassung sei im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses offensichtlich nicht fremdüblich.
- Ein Arbeitgeber würde einem familienfremden geringfügig Beschäftigten regelmäßig kein Fahrzeug

überlassen. Durch eine umfangreiche Privatnutzung des Pkw könne der geringfügig Beschäftigte die Vergütung für die Arbeitsleistung in erhebliche - für den Arbeitgeber letztlich nicht kalkulierbare - Höhen steigern.

Unerfreuliche Konsequenz: Die Aufwendungen für das der Lebensgefährtin überlassene Fahrzeug wurden nicht zum Betriebsausgabenabzug zugelassen. Konsequenterweise wurden sie natürlich auch nicht als Arbeitsentgelt für die geringfügige Beschäftigung behandelt.

PRIVATE (EINKOMMEN-)STEUER

Außenputz und Außenanlagen eines Neubaus

Wird bei einem Neubau erstmalig ein Außenputz angebracht, ein Gartenzaun aufgestellt, Rollrasen ausgelegt und eine Einfahrt auf das Grundstück gepflastert, handelt es sich **nicht um steuerlich begünstigte Handwerkerleistungen**. Denn die Arbeiten stehen in Zusammenhang mit einem Neubau.

Hintergrund: Für Handwerkerleistungen für **Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen** im Haushalt des Steuerpflichtigen wird eine Steuerermäßigung von 20 Prozent auf den in der Rechnung ausgewiesenen Arbeitskostenanteil gewährt, höchstens 1.200 €. Dieser Ermäßigungsbetrag wird unmittelbar von der Steuer abgezogen.

Streitfall: Die Kläger ließen auf ihrem Grundstück ein Einfamilienhaus durch E errichten. Der Bauvertrag sah auch die Anbringung des Außenputzes vor, nicht aber die Erstellung von Außenanlagen. Die Abnahme des Neubaus erfolgte im März 2014. Dem Abnahmeprotokoll zufolge fehlte noch der Außenputz. Die Kläger zogen nach der Abnahme in das Haus ein. Im Juni 2014 wurde von E der Außenputz angebracht und durch K ein Rollrasen im Garten verlegt, ein 41 Meter langer Zaun aufgestellt und eine Einfahrt gepflastert. Die Kläger machten den Arbeitskostenanteil der von E und K gestellten Rechnungsbeträge als steuerbegünstigte Handwerkerleistungen geltend, die das Finanzamt nicht anerkannte.

Entscheidung: Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Handwerkerleistungen sind nur dann begünstigt, wenn sie in einem **vorhandenen Haushalt** erbracht werden. Damit scheiden solche Handwerkerleistungen aus, die im Zusammenhang mit einem Neubau stehen.
- Die Anbringung des Außenputzes durch den Handwerker E war Teil des Bauvertrags und gehörte da-

mit zum Neubau. Unbeachtlich war, dass die Kläger vor der Anbringung des Außenputzes in das Haus eingezogen waren. Der Einzug in das Haus im März 2014 löste den Zusammenhang mit dem Neubau nicht, zumal zwischen Einzug und Anbringung des Außenputzes im Juni 2014 lediglich drei Monate lagen.

- Auch der Rollrasen, der Zaun und die gepflasterte Einfahrt gehörten zum Neubau. Denn es waren vorher keine vergleichbaren Außenanlagen vorhanden, die hätten renoviert, modernisiert oder instandgehalten werden können. Auch insoweit war ein zeitlicher Zusammenhang mit dem Neubau anzunehmen, da die Außenanlagen innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung des Hauses angebracht wurden.

Hinweise: Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen, weil bislang ein genauer Maßstab für die Abgrenzung zwischen Neubau und begünstigter Baumaßnahme fehlt. Im Streitfall lässt sich die Anbringung des Außenputzes relativ klar als Neubaumaßnahme einstufen, weil diese Baumaßnahme bereits im Bauvertrag vereinbart war. Er hatte den auf den Außenputz entfallenden Betrag gesondert abgerechnet und dafür für den Hausbau entsprechend weniger verlangt.

Bei den Außenanlagen ist dies schwieriger zu beurteilen, weil diese häufiger erst längere Zeit nach dem Einzug in den Neubau vorgenommen werden, z. B. Gartenarbeiten im nächsten oder übernächsten Sommer. Der BFH wird nun Grundsätze für diese Abgrenzung entwickeln müssen.

Selbst zahlen und Beitrag sparen: Kein Sonderausgabenabzug möglich

Wer als privat Krankenversicherter Behandlungskosten selbst bezahlt, um so in den Genuss von Beitragserstattungen zu kommen, kann nicht auch noch Geld – genauer: weniger Steuerlast - vom Finanzamt erwarten. Der Bundesfinanzhof (BFH) wies das Ansinnen eines Ehepaares zurück, seine selbst getragenen Krankheitskosten als Versicherungsbeiträge steuerlich abzuziehen. Damit bleibt der BFH seiner Richtung treu, in solchen Fällen der Kostentragung keinen Sonderausgabenabzug zuzulassen. Auch im Falle einer vereinbarten Eigenbeteiligung ist eine Berücksichtigung der Aufwendungen als Versicherungsbeiträge nicht möglich. Allenfalls kommt eine Anerkennung als außergewöhnliche Belastungen in Betracht, darüber musste der BFH im konkreten Fall aber nicht entscheiden.

Auch das Reinigen öffentlicher Wege gehört zur Haushaltsarbeit

Nicht nur die Reinigung von privatem Grund, sondern auch von öffentlichen Gehwegen kann als haushaltsnahe Dienstleistung steuerlich geltend gemacht wer-

den. Das hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschieden. Der Begriff „haushaltsnah“ erfasse auch Arbeiten jenseits der eigenen Grundstücksgrenzen. Das gilt vor allem dann, wenn die Anlieger aufgrund kommunaler Satzung zur Reinigung des öffentlichen Gehwegs verpflichtet sind.

Fiskus verlangt 6 Prozent Zinsen – BFH kritisiert: Völlig realitätsfern

Von 6% Zinsen im Jahr können Sparer derzeit nur träumen. So hoch ist nach wie vor aber der Zinssatz, den der Staat von seinen Bürgern für Steuernachzahlungen verlangt. Zum ersten Mal äußerte jetzt der Bundesfinanzhof (BFH) Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieses Zinssatzes und setzte für ein Ehepaar die Vollziehbarkeit eines Zinsbescheides aus 240.000 Euro sollten die Eheleute nach einer Außenprüfung allein an Zinsen für Steuernachforderungen zahlen. Das Urteil des BFH fällt harsch aus: „Realitätsfern“ sei die Bemessung des Zinssatzes. Angesichts des andauernden niedrigen Marktzinsniveaus überschreite der gesetzliche Zins von 0,5% pro Monat „den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität“. Ende 2017 hatte ein anderer Senat des BFH an der Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes nichts auszusetzen gehabt. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird übrigens für dieses Jahr erwartet.

Fiskus stellt bei Ehrenamt bis zu 975 € pro Jahr steuerfrei

Ohne ehrenamtliches Engagement würden viele Bereiche des öffentlichen und sozialen Lebens nicht funktionieren. Auch der Steuergesetzgeber hat die gesellschaftliche Bedeutung des Ehrenamts erkannt und daher eine **steuerfreie Ehrenamtspauschale von 720 €** pro Jahr gesetzlich festgeschrieben. Die Pauschale gilt zum Beispiel für die Vergütung von Vereinsvorständen, Kassierern, Schriftführern, Platzwarten, Jugendleitern oder Amateurschiedsrichtern. Auch ehrenamtliche Tierpfleger, Dolmetscher, Mitarbeiter von Rettungsdiensten und der freiwilligen Feuerwehr können für ihre Einnahmen die Ehrenamtspauschale beanspruchen.

Zentrale Voraussetzung für die Gewährung der Pauschale ist, dass die ehrenamtliche Tätigkeit im **Nebenberuf** ausgeübt wird. Sie darf nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehmen. Profitieren können aber auch Personen, die im steuerrechtlichen Sinne gar keinen Hauptberuf ausüben, zum Beispiel Hausfrauen/-männer, Studierende, Arbeitslose oder Rentner(innen). Erforderlich ist zudem, dass die Tätigkeit bei gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen (z.B. Vereinen, Stiftungen) oder bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts (unter anderem Gemeinden) ausgeübt wird.

Handelt es sich bei der Vergütung für das Ehrenamt steuerrechtlich um „sonstige Einkünfte“, kann zudem eine jährliche **Freigrenze von bis zu 256 €** genutzt werden, bis zu der ebenfalls Steuerfreiheit eintritt. Somit lassen sich sogar 975,99 € pro Jahr steuerfrei beziehen.

HAUS- UND GRUNDBESITZER

Nachweis eines niedrigeren Grundstückswerts bei einer Schenkung

Zwar kann bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens ein niedrigerer Grundstückswert nachgewiesen werden. Das Sachverständigengutachten muss aber ordnungsgemäß erstellt worden sein: Neben der Beachtung der gesetzlichen Vorgaben für die Grundstücksbewertung müssen die Begutachtungsgrundlagen zutreffend erhoben und dokumentiert worden sein.

Hintergrund: Werden Grundstücke vererbt oder verschenkt, muss der Wert des Grundstücks ermittelt werden, um Erbschaft- und Schenkungsteuer festsetzen zu können. Hierzu gibt es verschiedene Bewertungsverfahren, die von der Art und Nutzung des Hauses abhängig sind. Bei vermieteten Wohnimmobilien ist z. B. das Ertragswertverfahren vorgesehen. Der Steuerpflichtige hat jedoch die Möglichkeit, durch ein Gutachten einen niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen.

Streitfall: Dem Kläger wurde 2007 ein Miethaus geschenkt, das 1900 gebaut und seitdem nicht mehr saniert worden war. Für die Bemessungsgrundlage bei der Schenkungsteuer ließ der Kläger ein Sachverständigengutachten erstellen. Der Sachverständige ermittelte einen sog. Ertragswert der Immobilie von 800.000 € und zog hiervon einen Sanierungsstau in Höhe von 170.000 € ab. Den Betrag ermittelte der Gutachter im Rahmen einer Ortsbesichtigung, bei der er die Immobilie von außen und eine von 17 Wohnungen auch im Innenbereich besichtigt hatte. Das Finanzamt erkannte einen Sanierungsstau nur in Höhe von 101.000 € an und setzte den Wert für die Schenkungsteuer auf 699.000 € fest (800.000 € Ertragswert abzüglich 101.000 € Sanierungsstau).

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Nur ein ordnungsgemäß erstelltes Gutachten ist für den Nachweis eines niedrigeren Grundstückswertes geeignet. Dies setzt zunächst voraus, dass der Gutachter die gesetzlichen Vorgaben für die Grundstücksbewertung beachtet; das Gutachten muss also eine methodische Qualität aufweisen.

- Zum anderen muss der Gutachter das Grundstück einschließlich Gebäude auch besichtigen und die Grundlagen, auf die er seine Bewertung stützt, dokumentieren. Er darf sich nicht nur auf Auskünfte des Auftraggebers oder auf seine jahrelange Erfahrung stützen.
- Im Streitfall hat der Gutachter zwar zutreffend das sog. Ertragswertverfahren angewendet, bei dem der Grundstückswert aus den Bodenpreisen und dem Mietertrag abgeleitet wird. Hierbei kann auch ein Sanierungsstau wertmindernd berücksichtigt werden. Der Gutachter hat jedoch bei der Ermittlung des Ertragswertes die erzielten Mieten zu Grunde gelegt und dann einen Sanierungsstau abgezogen. Gleichzeitig hat er darauf hingewiesen, dass nach der Sanierung höhere Mieten erzielt werden können. Insofern hat er den wegen des Instandsetzungsbedarfs vorzunehmenden Abschlag vom Ertragswert zu hoch angesetzt.
- Außerdem hat der Gutachter nur eine einzige Wohnung, die leer stand, besichtigt, nicht aber die 16 vermieteten Wohnungen. Er konnte daher den Sanierungsbedarf für die vermieteten Wohnungen nicht feststellen, sondern hat sich insoweit nur auf die Angaben des Klägers und auf seine eigene Erfahrung verlassen. Damit sind die Begutachtungsgrundlagen nicht ausreichend erhoben und dokumentiert worden.

Hinweis: In der Praxis muss darauf geachtet werden, dass der Gutachter ordnungsgemäß arbeitet und sich das Grundstück umfassend anschaut, wenn er Bewertungsabschlüsse vornimmt. Der Gutachter darf sich insoweit nicht auf die Aussagen des Steuerpflichtigen stützen. Je weniger der Gutachter selbst ermittelt hat, desto niedriger ist der Nachweiswert seines Gutachtens. Wegen der Beweislast geht dies dann zu Lasten des Steuerpflichtigen.

Vermieden werden sollten auch Fehler bei der methodischen Qualität des Gutachtens. Wenn der Gutachter bereits bei der Ermittlung der Mieteinnahmen eine niedrige Miete wegen der Mängel der Immobilie ansetzt, darf er den Mangel nicht noch zusätzlich vom Mietwert abziehen.

Veräußerungs- und Werbungskosten beim Hausverkauf

- Häufig investieren Grundstückseigentümer in **mehrere Immobilien**, was aus wirtschaftlicher und steuerlicher Sicht durchaus sinnvoll sein kann. Ein Ehepaar, das für den Kauf eines neuen Objekts ein anderes verkaufen musste, hatte allerdings eines nicht bedacht: Die Finanzierung des alten und des neuen Objekts sind steuerlich regelmäßig zwei Paar Schuhe.

- Als Problem erwies sich die **Ablösung des Darlehens** des verkauften Objekts, denn hierfür wurde eine Vorfälligkeitsentschädigung an die Bank gezahlt. Diese konnte nach Ansicht des Finanzamts nicht als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften berücksichtigt werden. Sie zog daher auch keine Minderung der Vermietungseinkünfte nach sich. Das Finanzgericht Bremen hat diese Auffassung bestätigt.
- Grundsätzlich ist hier aus steuerlicher Sicht folgendermaßen zu differenzieren: Einerseits ist ein Objekt verkauft worden. Die gezahlte Vorfälligkeitsentschädigung hing direkt mit diesem Verkauf zusammen, weshalb es sich hierbei um **Veräußerungskosten** handelte. Der Veräußerungserlös war aber nicht steuerbar. Deshalb waren auch sämtliche mit dem Verkauf zusammenhängenden Kosten - und somit auch die Vorfälligkeitsentschädigung - nicht steuerbar. Werbungskosten aus der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung lagen also nicht vor. Andererseits gehörten der Kauf des neuen Objekts und dessen Finanzierung zur Einkunftsart Vermietung und Verpachtung. Eine wirtschaftliche Sichtweise - also die Verbindung der Kosten - mit entsprechenden steuerlichen Folgen ist nicht möglich.

Wie lange muss eine Immobilie vor dem Verkauf selbstgenutzt werden?

Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien des Privatvermögens müssen als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuert werden, wenn zwischen Kauf und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre liegen. Wer den Steuerzugriff vermeiden will, muss mit einem Verkauf also mindestens bis zum Ablauf dieser Spekulationsfrist warten. Eine Ausnahme gilt für selbstgenutzte Immobilien, die auch innerhalb der Zehnjahresfrist steuerfrei veräußert werden dürfen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Immobilie im Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf ausschließlich oder zumindest im Jahr der Veräußerung und in den beiden Vorjahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist.

Das Finanzgericht Hamburg (FG) hat kürzlich einen Fall entschieden, in dem die Eigentümer ihre Eigentumswohnung bereits acht Jahre nach der Anschaffung wieder verkauft hatten. Streitig war im Urteilsfall der zeitliche Umfang der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken. Den Eigentümern wurde zum Verhängnis, dass sie die Wohnung in den beiden Jahren vor dem Verkauf über mehrere Monate an Freunde vermietet und nur in der restlichen Zeit selbst genutzt hatten.

Das FG hat die Klage gegen die Versteuerung des Veräußerungsgewinns abgewiesen. Die in der gesetzlichen Ausnahmeregelung geforderte Selbstnutzung der Wohnung müsse in einem zusammenhängenden

Zeitraum stattfinden. Zudem setze eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren voraus, dass sich die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken über das gesamte mittlere Jahr erstrecke. Dagegen müsse im Jahr der Veräußerung und im zweiten Jahr vor der Veräußerung die Eigennutzung nicht während des gesamten Kalenderjahres gegeben sein.

Hinweis: Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken hätte im Streitfall selbst dann nicht vorgelegen, wenn die Freunde die Wohnung unentgeltlich bewohnt hätten. Zwar muss man die Wohnung nicht selbst bewohnen, sie muss aber dafür zur Verfügung stehen. Deshalb kann zum Beispiel auch eine Ferienwohnung unter die Ausnahmeregelung fallen.

Michael Frühauf, Steuerberater
Sascha Oldendorf, Steuerberater

Wunstorf im Juli 2018

Mandanten Information Gewerbe

Ausgabe 1-2018

Inhalt

<input checked="" type="checkbox"/> UNTERNEHMER 2 Darlehen und Bürgschaften von GmbH-Gesellschaftern 2 Schenkungsteuer bei überhöhter Miete 2 <input checked="" type="checkbox"/> ARBEITGEBER / ARBEITNEHMER 3 Zuzahlungen zum Dienstwagen 3 Lohnsteuerpauschalierung bei Entgeltumwandlung 4 Welche Fallstricke Sie bei Betriebsveranstaltungen beachten sollten 5 Wie Arbeitgeber sich kostenlos Rechtssicherheit verschaffen 5 <input checked="" type="checkbox"/> PRIVATE (EINKOMMEN-)STEUER 5 Gesetzlicher Zinssatz von 6 % auf dem Prüfstand 5 Wann sind Schulgeldzahlungen an Privatschulen abziehbar? 6 Eltern können ihre Steuerlast senken 6 Handwerkerleistungen sind bei einem Neubau nicht begünstigt 7	Wenn Eheleute gemeinsam in einem Altenheim untergebracht sind 7 Welche Freibeträge und Entlastungen ab 2018 gelten 7 Was ist bei Spenden zu beachten? 8 <input checked="" type="checkbox"/> HAUS- UND GRUNDBESITZER 8 15-%-Grenze gefährdet den Sofortabzug von Modernisierungskosten 8 Steuerfreier Verkauf selbstgenutzter Ferienimmobilien möglich 9 Zu eigenen Wohnzwecken vermietet gibt es nicht 9 Heizkosten: Mieter kann auch Daten der Nachbarn einsehen 10 <input checked="" type="checkbox"/> KAPITALANLEGER 10 Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten 10 Kreditausfall – BFH lässt Berücksichtigung als Verlust zu 10
---	--



UNTERNEHMER

Darlehen und Bürgschaften von GmbH-Gesellschaftern

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung zur steuerlichen Anerkennung von Verlusten aus Darlehensforderungen eines GmbH-Gesellschafter sowie von Aufwendungen aus einer Bürgschaft des GmbH-Gesellschafter für Verbindlichkeiten der GmbH geändert. Derartige Verluste und Aufwendungen werden grundsätzlich nicht mehr steuerlich berücksichtigt, wenn das Darlehen **ab dem 27.9.2017**, dem Tag der Urteilsveröffentlichung, gewährt bzw. stehengelassen oder die Bürgschaft ab dem 27.9.2017 übernommen wird.

Hintergrund: Nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH kann ein GmbH-Gesellschafter, dessen Beteiligung zu seinem Privatvermögen gehört, bei der Veräußerung oder Auflösung seiner GmbH nicht nur seine Einlage vom Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn abziehen, sondern auch den Ausfall von Darlehensforderungen sowie die Inanspruchnahme aus einer für die GmbH eingegangenen Bürgschaft als sog. nachträgliche Anschaffungskosten absetzen, und zwar zu 60 % nach dem Teileinkünfteverfahren. Die Voraussetzungen für den Abzug richteten sich bislang nach dem sog. Eigenkapitalersatzrecht, das zivilrechtlich bereits im Jahr 2009 abgeschafft worden ist.

Sachverhalt: Dem Kläger wurde im Jahr 2010 eine GmbH-Beteiligung von seinem Vater im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen. Bereits im Jahr 2006 hatte sich der Kläger, obwohl er zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht Gesellschafter war, für Verbindlichkeiten der GmbH verbürgt; allerdings hatte die Bank zu diesem Zeitpunkt bereits eine Beteiligung des Klägers gefordert. Im Jahr 2011 geriet die GmbH in Insolvenz, und der Kläger wurde aus der Bürgschaft in Höhe von ca. 140.000 € in Anspruch genommen. Er machte die Bürgschaftszahlungen in Höhe von 140.000 €, die von seinem Vater übernommene Einlage von 27.000 € sowie weitere Kosten von ca. 8.000 € als Auflösungsverlust geltend. Das Finanzamt erkannte die Bürgschaftszahlungen steuerlich nicht an.

Entscheidung: Der BFH hat der Klage aus Gründen des Vertrauensschutzes stattgegeben; künftig werden in solchen Fällen der Darlehensausfall und die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft jedoch nicht mehr absetzbar sein:

- An der bisherigen Anknüpfung an das Eigenkapitalersatzrecht hält der BFH nicht mehr fest, da das Eigenkapitalersatzrecht zivilrechtlich bereits seit dem Jahr 2009 nicht mehr gilt. Es kommt daher künftig nicht mehr darauf an, ob ein Darlehen des GmbH-Gesellschafter oder eine von ihm eingegangene

Bürgschaft funktionell wie haftendes Eigenkapital zu behandeln ist.

- Entscheidend ist künftig vielmehr, ob das Gesellschafterdarlehen oder die vom Gesellschafter eingegangene Bürgschaft den **handelsrechtlichen Anschaffungskostenbegriff** erfüllt. Dies ist der Fall, wenn Darlehen oder Bürgschaft zu einer offenen oder verdeckten Einlage führen. Steuerlich werden künftig daher nur noch folgende Leistungen des GmbH-Gesellschafter berücksichtigt: Nachschüsse, Einzahlungen in die Kapitalrücklage, Barzuschüsse oder der Verzicht auf eine **werthaltige** Forderung. Ein Darlehen oder eine Bürgschaft können nur noch ausnahmsweise steuerlich berücksichtigt werden, wenn sie nämlich mit einer Einlage wirtschaftlich vergleichbar sind. Dies kann bei einem Gesellschafterdarlehen der Fall sein, wenn es z. B. aufgrund eines Rangrücktritts denselben Rückzahlungseinschränkungen unterliegt wie Eigenkapital.
- Die neue Rechtsprechung gilt aus Gründen des Vertrauensschutzes aber erst ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Urteils; dies war der **27.9.2017**. Entscheidender Zeitpunkt ist der Tag der Hingabe bzw. des Stehenlassens des Darlehens (bei Eintritt der Krise der GmbH) bzw. der Tag der Übernahme der Bürgschaft.
- Wegen dieses Vertrauensschutzes waren die Aufwendungen des Klägers aus der Bürgschaftsinanspruchnahme steuerlich zu berücksichtigen. Zwar war der Kläger bei der Übernahme der Bürgschaft noch nicht Gesellschafter; es stand aber bereits fest, dass er Gesellschafter werden wird, weil die Bank darauf Wert gelegt hatte. Die Übernahme der Bürgschaft hatte zum damaligen Zeitpunkt eigenkapitalersetzenden Charakter, weil ein ordentlicher Kaufmann zu diesem Zeitpunkt nur noch Eigenkapital zugeführt hätte.

Hinweise: Das Urteil führt zu einer grundlegenden Änderung der steuerlichen Behandlung sogenannter Finanzierungshilfen (Gesellschafterdarlehen und Bürgschaftsübernahme). Aufgrund des Vertrauensschutzes besteht Handlungsbedarf vorrangig nur für künftige Finanzierungshilfen, zu denen aber auch das sog. Stehenlassen eines Darlehens gehören kann. Künftig wird es steuerlich vorteilhaft sein, dass statt der Finanzierungshilfe in Gestalt eines Darlehens oder Bürgschaft Eigenkapital gewährt wird.

Schenkungsteuer bei überhöhter Miete

Eine von einer GmbH gezahlte überhöhte Vergütung an eine dem GmbH-Gesellschafter nahe stehende Person ist keine Schenkung der GmbH an die nahe stehende Person, wenn der Gesellschafter an der Vereinbarung mitgewirkt hat. Allerdings kann es sich um

eine Schenkung des Gesellschafters selbst an die ihm nahe stehende Person handeln.

Hintergrund: Zahlt eine GmbH an einen Gesellschafter ein überhöhtes Gehalt, einen überhöhten Kaufpreis oder eine überhöhte Miete, stellt sich die Frage, ob der unangemessene Teil der Vergütung eine Schenkung der GmbH darstellt. Diese Frage stellt sich auch dann, wenn die überhöhte Vergütung nicht dem Gesellschafter selbst, sondern an eine diesem nahe stehende Person, z. B. an seinen Ehegatten, gezahlt wird. Ertragsteuerlich wird der unangemessene Teil als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt und dem Einkommen der GmbH wieder hinzugerechnet.

Streitfälle: Der Bundesfinanzhof (BFH) musste über drei Fälle entscheiden, in denen eine GmbH jeweils eine überhöhte Miete bzw. einen überhöhten Kaufpreis an eine dem Gesellschafter nahe stehende Person (dessen Mutter bzw. Ehegatten oder Bruder) zahlte. Den jeweiligen Miet- bzw. Kaufvertrag hatte der Gesellschafter unterzeichnet. Das Finanzamt behandelte den überhöhten Teil des Kaufpreises/der Miete als verdeckte Gewinnausschüttung. Zudem sah es in dem überhöhten Teil des Preises eine Schenkung der GmbH und setzte Schenkungsteuer gegenüber der dem Gesellschafter nahe stehenden Person fest.

Entscheidung: Der BFH verneinte Schenkungen der GmbHs an die jeweils nahe stehende Person:

- Zu Schenkungen gehören auch gemischte Schenkungen, bei denen ein überhöhter Preis bzw. eine überhöhte Miete oder ein überhöhtes Gehalt gezahlt werden. Der Schenkungsteuer unterliegt dann der überhöhte Teil.
- Wird an einen Gesellschafter eine überhöhte Vergütung gezahlt, so beruht diese überhöhte Zahlung auf dem Gesellschaftsverhältnis. Es handelt sich dann um eine Gewinnausschüttung, die verdeckt erfolgt und die den Gewinnanspruch des Gesellschafters mindert. Denn aufgrund der überhöhten Zahlung steht der GmbH weniger Geld für die offene Gewinnausschüttung zur Verfügung. Dies gilt auch dann, wenn die überhöhte Vergütung an eine dem Gesellschafter nahe stehende Person gezahlt wird, d. h. an dessen Angehörigen.
- Beruht die überhöhte Vergütung auf dem Gesellschaftsverhältnis zwischen der GmbH und dem Gesellschafter, kann es sich nicht um eine Schenkung handeln. Denn **es fehlt an der Freigebigkeit**, weil die GmbH im Hinblick auf den Gewinnanspruch des Gesellschafters leistet und an dessen Angehörigen zahlt.
- Die überhöhte Vergütung **beruht auf dem Gesellschaftsverhältnis**, wenn der Gesellschafter an der Vereinbarung, die eine überhöhte Zahlung festlegt, mitgewirkt hat. Diese Mitwirkung kann darin bestehen, dass der Gesellschafter den Miet-, Kauf- oder Dienstvertrag als Gesellschafter-Geschäftsführer mit

unterzeichnet, dass er den Geschäftsführer zum Vertragsabschluss anweist, dass er dem Vertrag zustimmt oder dass er in sonstiger Weise auf den Vertragsabschluss hinwirkt. In den Streitfällen hatte der jeweilige Gesellschafter den Vertrag mit unterschrieben oder als Geschäftsführer abgeschlossen.

- Zwar lagen danach keine Schenkungen der GmbHs an die dem Gesellschafter nahe stehende Personen vor. Allerdings ist es denkbar, dass der jeweilige Gesellschafter selbst als Schenker anzusehen ist und damit eine Schenkung des Gesellschafters an die ihm nahe stehende Person (Angehörigen) vorgelegen hat. Hierüber brauchte der BFH jedoch nicht zu entscheiden, da das Finanzamt nur eine Schenkung der jeweiligen GmbH an die nahe stehende Person besteuert hatte.

Hinweise: Die drei aktuellen Urteile sind Grundsatzentscheidungen im Bereich der Schenkungsteuer bei Kapitalgesellschaften. Dabei korrigiert der BFH seine bisherige Rechtsprechung, nach der eine überhöhte Leistung der GmbH an eine dem Gesellschafter nahe stehende Person keine Schenkung des Gesellschafters sein könne, weil es an einer Vermögensverschiebung zwischen dem Gesellschafter und der nahe stehenden Person fehlte.

Nunmehr sieht der BFH die Vermögensverschiebung zwischen dem Gesellschafter und der nahe stehenden Person darin, dass der Gesellschafter einen geringeren Gewinnausschüttungsanspruch hat, wenn die GmbH eine überhöhte Zahlung an den Angehörigen des Gesellschafters leistet. Die Finanzämter werden die aktuellen Urteile möglicherweise zum Anlass nehmen, die Schenkungsteuerpflicht bei verdeckten Gewinnausschüttungen, die aus überhöhten Leistungen der GmbH an eine dem Gesellschafter nahe stehende Person resultieren, zu prüfen.

ARBEITGEBER / ARBEITNEHMER

Zuzahlungen zum Dienstwagen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einem aktuellen Schreiben zur steuerlichen Behandlung von Zuzahlungen des Arbeitnehmers bei Nutzung eines Dienstwagens, den er auch privat nutzen darf, Stellung genommen. Das BMF wendet nun die neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) an, sodass künftig nicht nur pauschale Zuzahlungen des Arbeitnehmers dessen geldwerten Vorteil mindern, sondern auch **individuelle** Kosten, die der Mitarbeiter trägt (z. B. für das Tanken). Voraussetzung ist allerdings, dass die Kostenübernahme arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage vereinbart worden ist.

Hintergrund: Die Überlassung eines Dienstwagens an den Arbeitnehmer, den dieser auch für Privatfahrten nutzen darf, führt zu einem steuerbaren geldwerten Vorteil, der entweder nach der sog. 1 %-Methode mit 1 % des Bruttolistenpreises pro Monat oder nach der sog. Fahrtenbuchmethode nach den für die Privatfahrten entstandenen Aufwendungen zu bewerten ist. Der BFH hat vor Kurzem entschieden, dass Zuzahlungen des Arbeitnehmers den geldwerten Vorteil mindern, allerdings nicht zu einem negativen Wert führen dürfen, falls die Zuzahlungen höher sein sollten als der geldwerte Vorteil.

Wesentliche Aussagen des BMF: Das Ministerium folgt der neuen BFH-Rechtsprechung und akzeptiert die Minderung des geldwerten Vorteils in Höhe der von einem Arbeitnehmer geleisteten Zuzahlungen.

- Bei den Zuzahlungen, die den geldwerten Vorteil mindern, kann es sich um ein pauschales Monatsentgelt, um eine vom Arbeitnehmer übernommene Leasingrate, um eine Kilometerpauschale oder um die Übernahme einzelner Kfz-Kosten wie z. B. Benzin, Kfz-Steuer, Reparaturen und Versicherungsbeiträge handeln.

Hinweis: Nicht als Zuzahlungen gelten Kosten, die keine eigentlichen Kfz-Kosten sind, z. B. Mautgebühren, Fährrkosten, Parkgebühren, Beiträge für Unfall- und Insassenversicherungen oder Bußgelder. Auch ein Barlohnverzicht des Arbeitnehmers im Rahmen einer Gehaltsumwandlung ist keine Zuzahlung.

- Wird der geldwerte Vorteil nach der sog. **1 %-Methode ermittelt**, mindert sich dieser Betrag um die geleisteten Zuzahlungen, maximal jedoch bis auf einen Betrag von 0 €.
- Wird der geldwerte Vorteil mittels **Fahrtenbuchmethode** ermittelt, mindert er sich um pauschale Nutzungsentgelte des Arbeitnehmers. Individuell getragene Kosten können folgendermaßen berücksichtigt werden: Entweder werden nur die vom Arbeitgeber getragenen Kosten im Umfang der Privatnutzung angesetzt und müssen dann als geldwerter Vorteil versteuert werden. Oder die Kfz-Kosten erhöhen sich zunächst um die vom Arbeitnehmer selbst getragenen Kosten; dafür werden aber die vom Arbeitnehmer selbst getragenen Kosten anschließend vom geldwerten Vorteil abgezogen.

Beispiel: Vereinbart ist, dass der Arbeitnehmer das Benzin selbst bezahlt; er wendet hierfür 3.000 € auf. Die übrigen Kosten für den Dienstwagen in Höhe von 7.000 € trägt der Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer nutzt den Dienstwagen im Umfang von 10 % für private Fahrten.

Variante 1: Als geldwerter Vorteil werden 10 % von 7.000 €, also 700 €, angesetzt. Die vom Arbeitnehmer selbst gezahlten Benzinkosten bleiben außer Ansatz.

Variante 2: Die Kfz-Kosten werden insgesamt mit 10.000 € angesetzt, indem auch die vom Arbeitnehmer selbst getragenen Kosten einbezogen werden. Hieraus ergibt sich im ersten Schritt ein geldwerter Vorteil von 1.000 €, nämlich 10 % von 10.000 €. Von diesen 1.000 € werden in einem zweiten Schritt die eigenen Zuzahlungen des Arbeitnehmers in Höhe von 3.000 € abgezogen, maximal aber bis auf einen Wert von 0 €. Damit muss der Arbeitnehmer keinen geldwerten Vorteil mehr versteuern.

- Auch Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten des Dienstwagens mindern den geldwerten Vorteil bis auf 0 €, und zwar nicht nur im Zahlungsjahr, sondern auch in den Folgejahren, soweit sie im Zahlungsjahr nicht vollständig angerechnet werden können.

Hinweise: Das für die Finanzämter bindende BMF-Schreiben gilt in allen offenen Fällen. Die Grundsätze des Schreibens sind bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren zu beachten, sodass der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber die selbst getragenen Kfz-Kosten wie z. B. für das Benzin und die Gesamtfahrleistung mitteilen muss. Der Arbeitgeber hat jedoch keine Ermittlungspflichten. Soweit der Lohnsteuerabzug nicht zutreffend erfolgt, kann der Arbeitnehmer in seiner Einkommensteuererklärung die Zuzahlungen geltend machen. Hierzu muss er die Höhe des geminderten geldwerten Vorteils nachweisen.

Lohnsteuerpauschalierung bei Entgeltumwandlung

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) hatte sich ein Arbeitgeber von einer Firma ein Konzept zur Lohnsteueroptimierung erarbeiten lassen. Diesem Konzept folgend waren die Arbeitsverträge geändert worden. Einvernehmlich wurde die monatliche regelversteuerte Grundvergütung reduziert. Gleichzeitig wurden den Arbeitnehmern in gleicher Höhe **Zusatzleistungen** eingeräumt. So wurden unter anderem eine Internetpauschale sowie ein Zuschuss für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gewährt. Den Zuschuss für die Internetnutzung versteuerte der Arbeitgeber pauschal mit 25 %, den Wegstreckenzuschuss mit 15 %.

Das Finanzamt lehnte die Pauschalierung der Lohnsteuer wegen unzulässiger **Barlohnsumwandlung** ab. Das sah das FG genauso. Im Revisionsverfahren geht es nun insbesondere um die Reichweite der „Zusätzlichkeitsvoraussetzung“ bei der Gehaltsumwandlung regulär besteuert Lohnbestandteile zugunsten pauschal besteuert Arbeitgeberleistungen.

Welche Fallstricke Sie bei Betriebsveranstaltungen beachten sollten

Seit 2015 gilt für Betriebsveranstaltungen ein **Freibetrag von 110 €** pro Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer. Zuwendungen, die Arbeitnehmer anlässlich solcher Veranstaltungen vom Arbeitgeber erhalten (z.B. in Form von Speisen, Getränken, Musik), können bis zu dieser Höhe Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei bleiben; nur für die übersteigenden Kosten fallen Lohnsteuer und (mitunter) Sozialversicherungsbeiträge an. Beansprucht werden kann der Freibetrag für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich.

Beispiel: Ein Zahnarzt veranstaltet für seine Arbeitnehmer im Jahr 2017 die folgenden vier Betriebsveranstaltungen: Betriebsausflug für 80 € je Teilnehmer, Sommerfest für 40 € je Teilnehmer, Jubiläumsfeier (für alle Jubilare der Firma) für 70 € je Teilnehmer und Weihnachtsfeier (für alle Arbeitnehmer) für 90 € je Teilnehmer.

Für den Zahnarzt empfiehlt es sich, den Freibetrag für die beiden teuersten Veranstaltungen (Betriebsausflug und Weihnachtsfeier) in Anspruch zu nehmen, um eine bestmögliche Steuerfreistellung zu erreichen. Den geldwerten Vorteil aus den anderen beiden Veranstaltungen von jeweils 40 € und 70 € kann der Zahnarzt mit einem pauschalen Steuersatz von 25 % lohnversteuern.

Nutzt der Arbeitgeber die 25%ige Lohnsteuerpauschalierung (z.B. für Zuwendungen oberhalb der 110-€-Grenze), bleibt auch der pauschal besteuerte Lohn sozialversicherungsfrei. Das gilt allerdings nur, wenn er die Steuerpauschalierung **bis zum 28.02. des Folgejahres** (bis zur Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung) vornimmt. Der Arbeitgeber muss die Pauschalsteuer bis zu diesem Zeitpunkt anmelden und abführen, damit Sozialversicherungsfreiheit eintritt.

Der 110-€-Freibetrag kann nur beansprucht werden, wenn die Betriebsveranstaltung **allen Arbeitnehmern** der Praxis oder eines Praxisteils offensteht. Eine hierarchische Beschränkung der Feier (z.B. nur auf Führungskräfte) wird steuerlich nicht gefördert.

Dürfen Arbeitnehmer eine **Begleitperson** zu einer Betriebsveranstaltung mitbringen, müssen ihnen die Kosten für diese Person zugerechnet werden, so dass bei ihnen schneller eine Überschreitung der 110-€-Grenze droht.

Hinweis: Den Kostenrahmen von 110 € einschließlich Umsatzsteuer sollten Sie auch einhalten, wenn Sie teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Wie Arbeitgeber sich kostenlos Rechtssicherheit verschaffen

Durch einen falschen oder unterlassenen Lohnsteuerabzug können Arbeitgeber schnell in eine Haftungsfalle geraten. Um sich nicht dem Risiko auszusetzen, vom Fiskus später für Lohnsteuerbeträge in Haftung genommen zu werden, können Arbeitgeber vorab eine **kostenlose Anrufungsauskunft** bei ihrem Finanzamt zu lohnsteuerlichen (Zweifels-)Fragen einholen.

Hinweis: Über eine solche Auskunft lässt sich zum Beispiel klären, ob eine Person überhaupt einer lohnsteuerlich relevanten nichtselbständigen Tätigkeit nachgeht oder ob gezahlte Sachbezüge lohnsteuerfrei belassen werden können. Der zentrale Vorteil der Anrufungsauskunft liegt darin, dass das Finanzamt an seine Aussagen gebunden ist, so dass der Arbeitgeber später nicht belangt werden kann, wenn er der Auskunft entsprechend vorgeht und keine Lohnsteuer einbehält. Das gilt sogar, wenn die Auskunft unrichtig war.

Hinweis: Eine Anrufungsauskunft entfaltet nur dann die gewünschte Bindungswirkung, wenn der vorgetragene Sachverhalt dem später umgesetzten entspricht. Kommt es hierbei zu Abweichungen, ist das Finanzamt nicht mehr an seine Aussagen gebunden, so dass es Lohnsteuer im Haftungsweg nachfordern kann. Der Sachverhalt muss im Antrag präzise formuliert und später ohne Abweichungen in die Tat umgesetzt werden. Wir unterstützen Sie gerne bei der Antragstellung.

PRIVATE (EINKOMMEN-)STEUER

Gesetzlicher Zinssatz von 6 % auf dem Prüfstand

Steuernachzahlungen werden nach den Regelungen der Abgabenordnung mit 6 % pro Jahr (0,5 % pro Monat) verzinst. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Steuerentstehungsjahres, für den Veranlagungszeitraum 2016 also am 01.04.2018. Wenn ein Steuerbescheid mit Nachzahlungsbetrag erst nach diesem Datum ergeht, muss der Steuerzahler dem Finanzamt - neben dem Nachzahlungsbetrag - also zusätzlich 0,5 % Zinsen pro Monat zahlen.

Hinweis: Durch diese Vollverzinsung will der Fiskus mögliche Liquiditätsvorteile abschöpfen, die dem Steuerzahler bei später Steuerfestsetzung entstehen. Leider greift die Verzinsung auch, wenn das Finanzamt die Bearbeitung der Steuererklärung von sich aus hinauszögert. Die Kehrseite der Medaille ist, dass auch - zu spät erfolgte - Steuererstattungen mit 6 % pro Jahr verzinst werden.

Besonders profitieren können hiervon Steuerzahler, die freiwillig Einkommensteuererklärungen abgeben und Erstattungen erwarten. „Antragsveranlager“ haben für die Abgabe ihrer Steuererklärung vier Jahre Zeit, die Verzinsung setzt aber ebenfalls schon 15 Monate nach Ablauf des Steuerjahres ein.

Der Bund der Steuerzahler teilt mit, dass er einen Musterprozess vor dem Bundesfinanzhof zu der Frage begleitet, ob der hohe gesetzliche Zinssatz noch zeitgemäß ist. Angesichts des Zinsumfeldes der letzten Jahre sei nur noch ein Prozentsatz von **3 % pro Jahr** gerechtfertigt.

Hinweis: Wer Zinszahlungen an den Fiskus vermeiden will, sollte frühzeitig darauf hinwirken, dass es erst gar nicht zu einer Steuernachzahlung kommt. Das lässt sich etwa durch eine Erhöhung der Vorauszahlungen oder durch rechtzeitige freiwillige Zahlungen auf die erwartete Steuerschuld erreichen.

Wann sind Schulgeldzahlungen an Privatschulen abziehbar?

Besuchen Kinder eine Schule in freier Trägerschaft oder eine überwiegend privat finanzierte Schule, können die Eltern die Schulgeldzahlungen mit 30 %, **maximal 5.000 € pro Jahr**, als Sonderausgaben absetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Schule zu einem anerkannten allgemein- oder berufsbildenden Abschluss führt. Absetzbar sind auch Schulgeldzahlungen an andere Einrichtungen, die das Kind auf einen solchen anerkannten Abschluss ordnungsgemäß vorbereiten. Ob und wie eine solche ordnungsgemäße Vorbereitung gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen ist, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht. Im Urteilsfall hatte das Kind eine Privatschule besucht, die auf die mittlere Reife vorbereiten sollte; die Prüfung wurde später von einer staatlichen Schule abgenommen.

Das Finanzamt hatte der Mutter den Schulgeldabzug versagt. Die erforderliche „ordnungsgemäße Vorbereitung“ auf einen anerkannten Abschluss sei nicht durch einen Anerkennungsbescheid der zuständigen Kultusbehörde nachgewiesen worden. Der BFH hat den Schulgeldabzug zugelassen, weil es hierfür überhaupt keiner **Bescheinigung einer Schulbehörde** bedürfe. Vielmehr hätten die Finanzbehörden in Eigenregie zu prüfen, ob eine Einrichtung ordnungsgemäß auf einen anerkannten Abschluss vorbereite. Im vorliegenden Fall war diese Voraussetzung erfüllt, weil der Vollzeitunterricht in der Einrichtung (nach den entsprechenden Plänen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst) von qualifizierten Lehrkräften durchgeführt worden war.

Hinweis: Wird ein Kind in einer schulischen Einrichtung auf einen anerkannten Abschluss vorbereitet, müssen die Eltern dem Finanzamt für einen Schulgeldabzug also keine Bescheinigung der Schulbehörde darüber vorlegen, dass die Vorbereitung auf den Abschluss ordnungsgemäß erfolgt.

Eltern können ihre Steuerlast senken

Wenn der Nachwuchs studiert oder eine Ausbildung absolviert, werden meist die Eltern zur Kasse gebeten und übernehmen zum Beispiel die Kosten für Lernmaterialien, WG-Zimmer und Verpflegung. Der Fiskus würdigt diesen Einsatz, indem er den Eltern steuerliche Vorteile einräumt. Welche Vergünstigungen in Betracht kommen, bestimmt sich danach, ob für das Kind noch **Anspruch auf Kindergeld** besteht. Dies ist bei Kindern in Ausbildung und Studium regelmäßig bis zum 25. Geburtstag der Fall.

- **Ausbildungsfreibetrag:** Wenn Eltern für ihr Kind noch Anspruch auf Kindergeld haben, können sie einen Ausbildungsfreibetrag von jährlich 924 € als außergewöhnliche Belastung abziehen. Wie hoch die Einkünfte der Eltern sind, spielt dabei keine Rolle. Voraussetzung für die Freibetragsgewährung ist aber, dass das Kind volljährig ist, nachweislich eine Berufsausbildung oder ein Studium absolviert und außerhalb des elterlichen Haushalts wohnt (z.B. in einer WG). Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht das ganze Jahr erfüllt, gewährt das Finanzamt den Ausbildungsfreibetrag nur monatsweise mit einem Zwölftel. Wird die Ausbildung zeitweilig unterbrochen (z.B. während der unterrichts- oder vorlesungsfreien Zeiten), führt das aber nicht zu einer Kürzung des Freibetrags.
- **Abzug von Unterhaltszahlungen:** Haben Eltern für ihr Kind keinen Anspruch mehr auf Kindergeld (z.B. weil das studierende Kind älter als 25 Jahre ist), können sie ihre finanziellen Beiträge häufig als Unterhaltsleistungen von der Steuer absetzen. Maximal abziehbar sind 8.820 € pro Jahr (Höchstbetrag für 2017), zuzüglich etwaiger übernommener Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Kindes. Für diesen Kostenabzug muss das Kind aber bedürftig sein. Sein Vermögen darf nicht mehr als 15.500 € betragen; ausgenommen ist hiervon jedoch existentiell notwendiges Vermögen, beispielsweise eine selbstgenutzte (angemessene) Eigentumswohnung des Kindes. Verfügt das Kind im Jahr der Unterhaltszahlung über eigene Einkünfte von mehr als 624 €, muss der übersteigende Betrag zudem vom absetzbaren Höchstbetrag der Eltern abgezogen werden.

Handwerkerleistungen sind bei einem Neubau nicht begünstigt

- Zur Förderung des Handwerks einerseits und zur Bekämpfung der Schwarzarbeit andererseits gibt es seit vielen Jahren einen steuerlichen Anreiz: die Steuerermäßigung bei Aufwendungen für Handwerkerleistungen. Wenn in Ihrem Haushalt ein Handwerker tätig wird, er dafür eine Rechnung schreibt und Sie diese per Banküberweisung begleichen, können Sie 20 % der reinen Arbeitskosten - also exklusive Materialkosten - von Ihrer Steuerlast abziehen. Der Steuerbonus beträgt maximal 1.200 € pro Jahr, was einem Handwerkerlohn von 6.000 € entspricht.
- Das Gesetz sieht allerdings Einschränkungen vor. So sind Aufwendungen für einen Neubau - also Herstellungskosten - nicht begünstigt, weil zum Zeitpunkt der Herstellung ja noch gar kein Haushalt existiert. Dass der Begriff der Herstellungskosten weiter zu fassen ist, als es auf den ersten Blick scheint, zeigt ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (FG).
- Im Streitfall hatten Eheleute ein Grundstück gekauft und darauf einen Neubau errichtet. Baumfällarbeiten, Grünschnitträumung, Wurzelstockentsorgung und Gartenanlage waren teils bereits vor der Fertigstellung der Wohnung, teils nach Bezug der Wohnung angefallen. Das Finanzamt ließ die Gartenarbeiten nicht als steuerbegünstigte Handwerkerleistungen zum Abzug zu. Das FG gab dem Finanzamt Recht. Das Gericht ging von Herstellungskosten ohne Haushaltsbezug aus. Nach der Bezugsfertigkeit der Wohnung waren auch noch Außenarbeiten wie die Errichtung einer Terrasse sowie von Stufen und Treppen angefallen. Die Gartenarbeiten hingen daher laut FG sachlich, zeitlich und räumlich eng mit der Neubaumaßnahme zusammen.

Hinweis: Sie planen einen Neubau oder die Modernisierung eines Altbaus und fragen sich, ob Sie möglicherweise Kosten absetzen können? Bitte vereinbaren Sie einen Termin - wir beraten Sie gern.

Wenn Eheleute gemeinsam in einem Altenheim untergebracht sind

Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung in einem Alten- und Pflegeheim können als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Vorher müssen sie aber um eine „**Haushaltersparnis**“ gemindert werden. Berücksichtigt werden also nur die Mehrkosten, die sich gegenüber einer „normalen Lebensführung“ ergeben. Als Haushaltersparnis wird dabei vereinfachend der jährlich absetzbare Höchstbe-

trag für Unterhaltszahlungen (2017: 8.820 €, 2018: 9.000 €) herangezogen. Nur wenn der Steuerzahler seinen normalen Haushalt während der Heimunterbringung beibehält, darf das Finanzamt keine Haushaltersparnis abziehen.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) ist die Haushaltersparnis **doppelt abzuziehen**, wenn Eheleute gemeinsam (und krankheitsbedingt) in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht sind. Die Lebenshaltungskosten steigen zwar nicht proportional zur Personenzahl in einem Haushalt, der BFH stufte aber eine Ersparnis von 16.260 € (das Zweifache des damals geltenden Unterhaltshöchstbetrags von 8.130 €) als realitätsgerecht ein.

Welche Freibeträge und Entlastungen ab 2018 gelten

Wenn an Silvester um Mitternacht die Sektkorken knallen, treten regelmäßig steuerliche Änderungen in Kraft. Auch der letzte Jahreswechsel wurde von zahlreichen steuerrechtlichen Neuerungen begleitet:

- **Grundfreibetrag und Unterhaltshöchstbetrag:** Zum 01.01.2018 wurde der Grundfreibetrag auf 9.000 € pro Jahr angehoben - gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg um 180 €. Bis zu dieser Höhe fällt für einen Single keine Einkommensteuer an. Bei zusammen veranlagten Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern verdoppelt sich dieser Betrag. Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen ist gleichermaßen gestiegen.
- **Kindergeld und Kinderfreibetrag:** Das Kindergeld ist 2018 um 2 € pro Monat und Kind gestiegen. Für das erste und zweite Kind zahlt der Staat nun 194 € im Monat, für das dritte Kind 200 € und für das vierte und jedes weitere Kind 225 € pro Monat. Der Kinderfreibetrag wurde von 4.716 € auf nunmehr 4.788 € erhöht; zusammen mit dem Betreuungsfreibetrag von 2.640 € werden daher nun insgesamt 7.428 € steuerfrei gestellt.

Hinweis: Bisher konnten Eltern das Kindergeld von der Familienkasse rückwirkend für die vergangenen vier Jahre und das aktuelle Jahr nachfordern. Bei 2018 gestellten Anträgen wird es **nur noch für maximal sechs** Monate rückwirkend gezahlt.

- **Abschreibung:** Arbeitsmittel (z.B. Laptops) konnten bis einschließlich 2017 nur dann sofort im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden, wenn die Anschaffungskosten nicht mehr als 410 € (ohne Umsatzsteuer) betragen. War das Arbeitsmittel teurer, konnte es nur über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden, so dass sich der Steuerspareffekt erst später einstellte. Bei Anschaffungen seit dem 01.01.2018 gilt für geringwer-

tige Wirtschaftsgüter eine angehobene Wertgrenze von 800 €, so dass sich Arbeitsmittel nun häufiger direkt im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abschreiben lassen.

- **Belegvorlage:** Für die Steuererklärung 2017, die ab 2018 eingereicht werden kann, gelten erstmals neue Regeln für den Umgang mit Belegen, Nachweisen und Bescheinigungen. Aus der Belegvorlagepflicht ist eine **Belegvorhaltepflicht** geworden. Steuerzahler sind nun in vielen Fällen nicht mehr dazu verpflichtet, ihrer Steuererklärung die Belege unmittelbar beizufügen. Vielmehr genügt es, wenn sie diese zu Hause aufbewahren - und zwar ein Jahr lang ab der Bestandskraft des Steuerbescheids. Bis dahin kann das Finanzamt die Unterlagen dann bei Bedarf nachfordern.

Noch ein Hinweis in eigener Sache: wenn Sie diesen Passus lesen, dann melden Sie sich bitte bis zum 30.4.2018 bei unserem Sekretariat. Sie erhalten dann bei Ihrem nächsten Besuch eine kleine Aufmerksamkeit.

Was ist bei Spenden zu beachten?

Spenden und Mitgliedsbeiträge können mit bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben abgezogen werden. Damit das Finanzamt des Spenders diese „milde Gabe“ anerkennt, muss sie der Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und anderer als besonders förderungswürdig anerkannter Zwecke dienen. Die Steuerberaterkammer Stuttgart hat dargelegt, welche Grundsätze für den Spendenabzug gelten:

- **Art der Spende:** Spenden können in Form von Geld, Sachleistungen oder durch den Verzicht auf eine zuvor vereinbarte Vergütung für eine ehrenamtliche Tätigkeit (Aufwandsspende) bewirkt werden.
- **Wert der Spende:** Wird Geld gespendet, lässt sich der Wert der Spende eindeutig beziffern. In diesem Fall ist der nominale Geldbetrag abzugsfähig. Bei Sachspenden muss in der Regel der Markt- oder Verkehrswert angesetzt werden. Bei neuen gespendeten Gegenständen ist dieser Wert leicht zu ermitteln, da er identisch mit dem Einkaufspreis ist, den der Spender durch den Kaufbeleg nachweisen kann. Bei gebrauchten Gegenständen muss der Preis ermittelt werden, der bei einem Verkauf zu erzielen wäre. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob auf dem Markt überhaupt jemand einen solchen Gegenstand kaufen würde. Wer seinen Arbeitseinsatz an einen Verein spendet, muss im Vorfeld der Tätigkeit schriftlich eine angemessene Vergütung vereinbaren - und später auf das Geld verzichten. Die ausbleibende Vergütung für geleistete Dienste ergibt dann den abzugsfähigen Spendenbetrag.

- **Spendennachweis:** In der Regel muss dem Finanzamt die Spende durch eine Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster nachgewiesen werden. Bei Spenden in Katastrophenfällen und Spendenbeträgen bis 200 €, die an gemeinnützige Organisationen, staatliche Behörden oder politische Parteien fließen, gilt eine vereinfachte Nachweisführung: Diese milden Gaben können dem Finanzamt per Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung der Bank (Kontoauszug, Lastschriftzugsbeleg oder PC-Ausdruck beim Onlinebanking) nachgewiesen werden, sofern darauf Name und Kontonummer von Auftraggeber und Empfänger sowie Betrag und Buchungstag ersichtlich sind. Sogar Spenden über Onlinezahlungsdienste (z.B. PayPal) sind zulässig.

Hinweis: Daneben gibt es noch spezielle Abzugsregeln für Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen. Diese sind bis zu 1.650 € (bei Zusammenveranlagung: bis zu 3.300 €) pro Jahr zur Hälfte direkt von der tariflichen Einkommensteuer abziehbar. Die jährliche Steuerersparnis beträgt somit bis zu 825 € (bei Zusammenveranlagung: bis zu 1.650 €). Die jährlichen Beträge für Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen, die über 1.650 € (bzw. 3.300 €) hinausgehen, dürfen zudem ergänzend als „reguläre“ Sonderausgaben abgezogen werden - und zwar ebenfalls bis zu 1.650 € (bei Zusammenveranlagung: bis zu 3.300 €) pro Jahr.

HAUS- UND GRUNDBESITZER

15%-Grenze gefährdet den Sofortabzug von Modernisierungskosten

Wenn Sie in den ersten drei Jahren nach der Anschaffung eines Mietobjekts umfangreiche Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen an Ihrer Immobilie durchführen, drohen Ihnen erhebliche steuerliche Nachteile: Die Kosten, die Sie eigentlich in Form von Erhaltungsaufwendungen sofort als Werbungskosten abziehen könnten, deutet das Finanzamt in **anschaffungsnahe Herstellungskosten** um, wenn sie (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Diese Umdeutung führt dazu, dass sich die Instandsetzungs- oder Modernisierungskosten nur noch im Rahmen der Abschreibung des Gebäudes von regelmäßig 2 % oder 2,5 % pro Jahr steuermindernd auswirken können. Ein sofortiger steuerlicher Abzug ist dann nicht mehr möglich.

Um die Überschreitung der 15%-Grenze zu vermeiden, sollten Sie vorab berechnen, wie hoch der maximale Instandhaltungsaufwand in den ersten drei Jahren nach dem Immobilienerwerb ausfallen darf, um den sofortigen Werbungskostenabzug nicht zu gefährden.

Beispiel: A kauft eine vermietete Eigentumswohnung. Der Kaufpreis beträgt laut Notarvertrag 175.000 €. Hinzu kommen 12 % Anschaffungsnebenkosten (21.000 €). Die Anschaffungskosten belaufen sich daher auf 196.000 €. Abgezogen wird der Grundstücksanteil am Kaufpreis (20 %), das sind 39.200 €. Der Gebäudeanteil (80 %) schlägt hier mit 156.800 € zu Buche. Die 15%-Grenze liegt also bei 23.520 €.

In den ersten drei Jahren dürfen die Modernisierungs- und Reparaturaufwendungen die Grenze von insgesamt 23.520 € nicht übersteigen, sonst geht der sofortige Werbungskostenabzug verloren.

Hinweis: Aufgrund der Regelung zu anschaffungsnahe Herstellungskosten kann es günstiger sein, größere Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen erst nach Ablauf der Dreijahresfrist durchzuführen und direkt nach dem Kauf nur die dringend notwendigen Sanierungen an einer Immobilie vorzunehmen. Durch den sofortigen Werbungskostenabzug wird oft eine hohe Steuerersparnis erreicht. Auch nach Ablauf der Dreijahresfrist können sehr umfangreiche Sanierungsmaßnahmen aber noch zu Herstellungskosten führen, wenn nämlich beim Gebäude eine „Hebung des Standards“ erreicht wird.

Steuerfreier Verkauf selbstgenutzter Ferienimmobilien möglich

Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien des Privatvermögens müssen als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuert werden, wenn zwischen Kauf und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre liegen. Wer den Steuerzugriff vermeiden will, muss mit einem Verkauf also mindestens bis zum Ablauf dieser Spekulationsfrist warten. Eine Ausnahme gilt für selbstgenutzte Immobilien, die auch innerhalb der **Zehnjahresfrist** steuerfrei veräußert werden dürfen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Immobilie im Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf ausschließlich oder zumindest im Jahr der Veräußerung und in den beiden Vorjahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist.

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs gilt diese **Ausnahmeregelung** für selbstgenutzte Immobilien auch für Zweit- und Ferienwohnungen, die der Eigentümer nur zeitweise bewohnt, die ihm aber in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung stehen. Ein steuerfreier Verkauf innerhalb der Zehnjahresfrist ist nach dem Urteil also auch möglich bei

- Zweitwohnungen,
- nicht zur Vermietung bestimmten Ferienwohnungen und

- Wohnungen, die im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung unterhalten werden.

Nicht erforderlich für den steuerfreien Verkauf ist, dass die Immobilie zuvor als Hauptwohnung diente oder den Lebensmittelpunkt darstellte.

Hinweis: Ausschließlich selbstgenutzte Ferienwohnungen können Sie also innerhalb der Zehnjahresfrist steuerfrei veräußern. Anders ist der Fall gelagert, wenn Sie die Ferienimmobilie (auch nur teilweise) fremdvermieten. Da ein solches Objekt Ihnen während der Vermietungszeiten nicht als Wohnung zur Verfügung steht, müssen Sie hier den Steuerzugriff einkalkulieren.

Zu eigenen Wohnzwecken vermietet gibt es nicht

Zehn Jahre - das ist der Zeitraum, den Sie im Kopf haben sollten, wenn Sie als Privatperson ein Grundstück verkaufen wollen. Gewinne, die Sie bei einem Verkauf innerhalb des Zehnjahreszeitraums erzielen, müssen Sie versteuern. Bei einem Verkauf nach Ablauf dieser Frist ist der Vorgang für das Finanzamt normalerweise (sofern Sie nicht gewerblich Grundstücke verkaufen) uninteressant. Bei der Zehnjahresfrist gibt es allerdings auch Ausnahmen. Sofern der Grundstückseigentümer das Grundstück zum Beispiel **zu eigenen Wohnzwecken** nutzt, kann er es auch früher verkaufen, ohne dass ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn entsteht. Diese Ausnahmeregelung greift in drei Fällen, wie das Finanzgericht München erläutert hat:

- Der Eigentümer selbst nutzt das Objekt zu eigenen Wohnzwecken, indem er hier tatsächlich und auf Dauer angelegt wohnt.
- Die Ehefrau, der Ehemann oder unterhaltsberechtigter Kinder des Eigentümers nutzen das Objekt zu eigenen Wohnzwecken.
- Der Eigentümer überlässt das Objekt einem Kind, für das er Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag hat, unentgeltlich zur alleinigen wohnlichen Nutzung.

Das Objekt muss dabei zumindest im Jahr des Verkaufs und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden sein. Das erste (Einzug) und das letzte Jahr (Veräußerung) müssen aber nicht jeweils volle zwölf Monate umfassen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, bleibt der **Verkauf steuerfrei**.

Im Streitfall waren die genannten Voraussetzungen allerdings nicht erfüllt. Zwar bewohnte ein Sohn des Eigentümers die Wohnung, allerdings zur Miete. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist aber eine **unentgeltliche Überlassung** der Wohnung. Der Verkauf wurde

somit, weil das Grundstück bereits nach neun Jahren verkauft worden war, als steuerpflichtig eingestuft.

Hinweis: Eine unentgeltliche Nutzung durch fremde Dritte erfüllt ebenso wenig die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit. Sie haben konkrete Fragen zu einem Grundstücksverkauf? Gerne beraten wir Sie hierzu.

Heizkosten: Mieter kann auch Daten der Nachbarn einsehen

Bei Nachforderungen von Betriebskosten muss der Vermieter – und nicht der Mieter – beweisen, dass diese richtig erfasst und auf die Mietparteien umgelegt wurden. Das hat der Bundesgerichtshof klargestellt. Die Richter sprachen Mietern außerdem das Recht zu, auch die Einzelverbrauchsdaten der anderen Mieter im Haus einsehen zu dürfen, wenn diese dem Vermieter vorliegen. Dafür müssten sie kein „besonderes Interesse“ geltend machen. Solange der Vermieter die Belegeinsicht verweigert, bestehe keine Verpflichtung des Mieters, die geforderte Nachzahlung zu leisten.

Kreditausfall – BFH lässt Berücksichtigung als Verlust zu

Wird ein Privatdarlehen nicht zurückgezahlt, kann der Gläubiger diesen Totalausfall steuerlich als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend machen. Dafür hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt den Weg frei gemacht. Im konkreten Fall hatte der Kläger einem Dritten ein mit 5 % zu verzinsendes Darlehen gewährt. Ein Jahr später erfolgten keine Zinszahlungen mehr, über das Vermögen des Kreditnehmers wurde das Insolvenzverfahren angemeldet. In seiner Einkommenssteuer machte der Kläger den Ausfall des Darlehens als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend. Finanzamt und später auch das Finanzgericht Düsseldorf lehnten dies ab, wurden nun aber vom BFH korrigiert.

Michael Frühauf, Steuerberater
Sascha Oldendorf, Steuerberater

Wunstorf im März 2018

KAPITALANLEGER

Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten

Wenn Gelder ins Ausland transferiert werden, besteht mittlerweile ein deutlich erhöhtes Entdeckungsrisiko. Grund ist der neue, automatische Informationsaustausch über Finanzkonten, der am 30.09.2017 begonnen hat und sich auf den **Meldezeitraum 2016** bezieht. Dieser Austausch, auf den sich Deutschland und 49 weitere Staaten verständigt haben, folgt einem einheitlichen OECD-Meldestandard. Das Bundesfinanzministerium bezeichnet den Schritt als „Meilenstein“ im Kampf gegen die internationale Steuerhinterziehung und verspricht sich mehr Transparenz und Fairness im Steuerwettbewerb.

Bereits im Jahr 2014 hatten die OECD und die G20-Staaten einen gemeinsamen Meldestandard beschlossen, der nun Grundlage für den jährlichen automatischen Informationsaustausch ist. Mittlerweile haben sich über 100 Staaten und Gebiete zur Einführung des gemeinsamen Meldestandards bekannt. Zu den 50 Staaten der ersten Riege („Frühanwender“) werden in einem Jahr daher weitere hinzutreten.